

Selbstmord als Mordmotiv.

Von Professor Dr. jur. H. von Weber in Jena.

Huetius, Bischof von Avranches und Lehrer des Dauphin unter Ludwig XIV., hält in seiner, in seinem hohen Alter erschienenen Lebensbeschreibung¹⁾ aus seiner 1652 unternommenen Reise nach Schweden einen Vorfall fest, der kurz zuvor in der Gegend von Stockholm sich ereignet hatte und ihm ganz unglaublich und unerhört erschien. Ein unbescholtener, geistig gesunder Schwede habe dort am hellen Tage einen vierjährigen Knaben eines Nachbarn getötet. Vor Gericht gestellt, habe er seine Tat nicht zu entschuldigen versucht, sondern seine Verurteilung zum Tode verlangt. Deshalb habe er den Mord unternommen, weil er keinen sichereren Weg zur ewigen Seligkeit wisse. Freudig und fromme Lieder singend, habe er den Tod erlitten.

Das Erstaunen, das diese Tat sowohl bei *Huetius* als auch bei den Schweden hervorgerufen hat, läßt die Vermutung berechtigt erscheinen, daß wir hier das erste oder wenigstens ein sehr frühes Auftreten einer Form des Mordes vor uns haben, dessen Ziel die eigene Hinrichtung ist. Es ist ein indirekter Selbstmord.

Daß er in Deutschland im 17. Jahrhundert noch unbekannt war, beweist das Schweigen der juristischen Literatur über ihn. So kennt *Jacob Ayrer* in seiner *Tractatio de triplici genere homicidiorum* 1604 zwar den Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Selbstmord²⁾, weiß aber nichts über indirekten Selbstmord durch Kapitalverbrechen zu berichten. Ebenso wenig spricht *Henricus Bocerus* in

¹⁾ *Pet. Dan. Huetii, Episcopi Abrincensis, Commentarius de rebus ad eum pertinentibus*, 1718, S. 109ff. „Non abs re forsitan fuerit, nec Lectori injucundum, nec admodum credibile, nisi testium multorum, ex quibus rem audivimus, fide niteretur, nec longo ante adventum nostrum tempore in his locis patratum. Vir suecus, mente sanus, probus, bene moratus, inter populares satis commodus, media luce quadrimulum puerum, ante fores paternae domus, palam in vico inter aequales colludentem corripit, cultroque in fauces adacto interimit. Comprehensus ille, et in judicium adductus, nec factum negavit, nec excusavit, nec facti poenam deprecatus est. Imo vero, inquit, me commeritum esse mortem scio, eamque ut a vobis impetrarem hoc arte usus sum, cum probe norim vix tutiorem esse ullam salutis aeternae adipiscendae viam, quam cum sensibus integris, corpore valido nec morbis debilitato, excedit anima, piis ad Deum religiosorum hominum sublevata precibus, eorumque consiliis et adhortationibus excitata et adjuta. Quod mortis genus ut per vos oppeterem cum fieri non posse intelligerem, nisi aliquo delicto capitali admisso, levissimum id esse judicavi quod a me perpetratum est, occiso puero nondum vitae huius corruptela infecto, parentibusque egenis, et numerosa prole onustis erepto. Quibus dictis capite damnatus, laetus ac renidens, sacrosque hymnos pleno ore decantans, supplicio affectus est.“

²⁾ Vgl. Pars. I n. 405.

seinem Buch „De omnis generis homicidio“ 1628 von solchen Fällen, obwohl er die Frage, ob der Selbstmörder aus Lebensüberdruß oder Melancholie als homicida anzusehen sei, behandelt und verneint³⁾). Zwar kommen auch in dieser Zeit schon Fälle vor, in denen der lebensüberdrüssige und verzweifelte Selbstmörder Angehörige mit in den Tod nimmt⁴⁾. Ja *Carpzov* hat einen Fall aus Schneeberg im Jahre 1629 entschieden, der an den indirekten Selbstmord dicht heranreicht, indem zwar die Tötung des eigenen Kindes aus Verzweiflung für dessen Schicksal erfolgte, aber doch die daraufhin erwartete Todesstrafe als erwünschte Folge erschien⁵⁾. Und trotzdem behandelt er das hier liegende Problem nicht, dem dann erst *Böhmer* in einer observatio⁶⁾ längere Ausführungen widmet.

Aber im 18. Jahrhundert erlangte der indirekte Selbstmord durch Begehung von Kapitalverbrechen eine erheblichere Verbreitung und führt zu gesetzgeberischen Abwehrmaßnahmen, um dann im 19. Jahrhundert wieder zu verschwinden.

Natürlich ist es nicht möglich, mit statistischer Vollständigkeit und Genauigkeit die Entwicklung dieser Mordkriminalität nachzuzeichnen, zumal eine vollständige Erfassung der Quellen bei ihrer Verstreutheit nicht möglich ist⁷⁾.

Doch ermöglichen sie uns immerhin, von ihr ein einigermaßen anschauliches Bild zu geben. Es kommt dabei zustatten, daß diese Art Kriminalität so gut wie keine Dunkelziffer aufweist, da der Täter sein Ziel nur erreichte, wenn er sich der Strafe nicht entzog. Regelmäßig stellte er sich unmittelbar nach der Tat. Andererseits wurden diese Taten nie so häufig, daß sie nicht das Interesse der Zeitgenossen auf sich gezogen hätten. Wir haben über sie deshalb verhältnismäßig viel Veröffentlichungen, die uns in Ausführlichkeit über die Tat und den Täter und insbesondere auch über seine Absichten und Vorstellungen unterrichten.

Die ersten Nachrichten über das Auftreten derartiger indirekter Selbstmorde in Deutschland finden sich aus Nürnberg, wo bereits ein

³⁾ A. a. O. lib. I, cap. II n. 3 ff. Vgl. a. lib. I cap. III n. 152 ff.

⁴⁾ So berichtet *Peter Heigius* in seinen Quaestiones 2. Teil 1601 qu. 38 n. 48 ff. von einem in Wittenberg 1596 entschiedenen Fall, in dem eine melancholische Mutter vor der beabsichtigten Selbsttötung ihr kleines Kind durch Fußtritte getötet hatte.

⁵⁾ Practica crim., qu. XVIII, n. 41: „Pariter“ (d. h. mildere Schwertstrafe) „pronunciavimus adversus H. W. qui ex animo desperato infantem tenellum occiderat, persuasum sibi habens, se tantum labore consequi non posse unde ad alimenta sibi et infanti satis esset simulque ultimo supplicio puniri exoptans.“

⁶⁾ Obs. I ad qu. VII n. 32.

⁷⁾ Zusammenstellungen einschlägigen Materials finden sich bei *Kleinschrod*, Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts I. Theil, 1. Aufl. 1794 S. 158, 2. Aufl. 1799 S. 196; *Abegg*, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft 1830, 1. Abhandlung, Beiträge zur Erörterung der Frage, ob eine verwirkte Strafe, die dem Schuldigen nicht als Übel erscheint, bloß deshalb in eine andere verwandelt werden könne oder müsse; und aus neuerer Zeit bei *Manfred Schwarz*, Die Kindestötung 1935, S. 124.

Dekret vom 12. August 1702⁸⁾ dagegen Vorkehrungen trifft. Kurz zuvor hatte eine Dirne Magdalena Wilhelmina (1)⁹⁾ aus Verdruß des Lebens ihr uneheliches Kind getötet, „damit sie allso auch umb das Leben gebracht werden möge“, nachdem sie schon vorher einmal mit dem Kind hatte ins Wasser springen, ein andermal das Kind erwürgen wollen. Sie wurde „decollirt“¹⁰⁾. Ob in dem von *Hampe* berichteten Fall der Maria Magdalena Wolffin (2), die von Kindesmordgelüsten gequält zweimal hatte Selbstmord verüben wollen, aber aus Furcht „um ihre Seele (zu) kommen“ davor zurückgeschreckt war, bis ihr wirklich ein kleines Kind zum Opfer fiel, der Selbstmord Mordmotiv war, läßt sich nach den gemachten Angaben nicht mit Sicherheit entscheiden¹¹⁾. Nach den Untersuchungen von *Bode* scheint es bei vereinzelt Fällen geblieben zu sein.

Wesentlich häufiger sind solche Taten in Nord- und Mitteldeutschland geworden, von wo wir die nächsten Nachrichten über ihr Auftreten haben.

Leyser, der sich auf *Huetius* bezieht, berichtet 1738¹²⁾, daß zu seinen Lebzeiten mehr als 20 Fälle vorgekommen seien und aus seiner eigenen Helmstädter Praxis berichtet er von drei Fällen aus den Jahren 1720, 1725 und 1728: Anna Dorothee Voß (3) tötet im Zuchthaus ein 18jähriges taubstummes Mädchen; sie hat den Entschluß zu einer solchen Tat 8 Tage zuvor gefaßt, als ihr die Aussicht auf Freilassung abgeschnitten wurde. Der wegen einer Schlägerei festgesetzte Wundarzt Jäniche (4) tötet den 8jährigen schlafenden Sohn des Gerichtsdieners mit einem gefundenen Degen, um „dadurch seines eigenen Lebens abzukommen“. Endlich hat ein Soldat (5) aus bester Familie eine arme, ihm unbekannte Frau erschossen, nachdem er schon seit längerer Zeit aus Überdruß des eigenen Lebens sich vorgenommen hatte, einen Menschen zu töten, aber geschwankt hatte, wer das Opfer sein sollte. In allen drei Fällen erfolgte Verurteilung zum Tode durch das Schwert.

⁸⁾ Vgl. unten II bei Anm. 35. *H. W. Riehl* beschreibt zwar in seinen „Geschichten aus alter Zeit“ I. Reihe, Stuttgart 1863 S. 91 die Geschichte eines Jörg Muckenhuber vom Jahre 1594, der zwei Morde begangen zu haben vorgab, weswegen er in Nördlingen gehenkt zu werden wünschte. Auch Stadtarchivrat Dr. *O. Beneke* berichtet in seinem Buch „Von unehrlichen Leuten“, Berlin 1889 S. 204 schon für das Jahr 1624 von dem hamburgischen Fall eines „Karrengefangenen, der einen Mord beging, um aus Karre und Welt zu kommen“. Beide Verfasser geben aber keine Quellenbelege an.

⁹⁾ Zur Erleichterung der Auffindung sind die wiedergegebenen Fälle durchgezählt.

¹⁰⁾ *Bode*, Die Kindestötung und ihre Bestrafung im Nürnberg des Mittelalters in GoldtArch. 61, S. 430ff.

¹¹⁾ *Hampe*, Die Nürnberger Malefizbücher (= Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte XVII. Heft) 1927, S. 32. Auch bei dem dort berichteten Fall der Metzgerstochter Christina Forgerin 1709 bleibt dies zweifelhaft.

¹²⁾ *Meditationes ad Pandectas*, Spec. 605 § 4. Der Fall 3 findet sich spec. 601, § 7. Die Fälle 4 und 5 mit einigen weiteren Einzelheiten, auch bei *Krebs*, Comm. in CCC (4. Aufl. 1760) art. 137 § 2 Note 3.

40 Jahre später bezeichnet *Hommel* in Leipzig den von ihm so genannten mittelbaren Selbstmord als häufig und immer mehr einreißend¹³⁾. Täter seien „gemeine Leute nicht von der besten Gemütsart, die sich aber für der Hölle fürchten, meist schwache Weibspersonen von einfältiger geringer Erziehung“. Die Opfer seien „anderer Leute unschuldige Kinder oder auch erwachsene Personen“, Kinder deshalb, weil die Mörder glauben, daß diese, da sie noch keine Sünde getan, gleichfalls die Seligkeit erlangen würden. In seiner *Rhapsodia quaestionum*¹⁴⁾ berichtet er von dem 1774 entschiedenen Fall der Schröter (6). Diese war zwei Tage lang mit dem Vorsatz, ein fremdes Kind zu töten, um sich ums Leben zu bringen, umgegangen. Das erste Kind dauerte sie, gegen das Kind, das dann ihr Opfer wurde, ein 4jähriges Mädchen, hegte sie Groll. Sie schnitt ihm in der Stube seiner Mutter, nachdem sie diese durch List entfernt hatte, die Kehle durch. Die Leipziger Schöffen erkannten auf Radstrafe. Die Fakultät milderte auf die Verteidigung die Strafe auf Schwert mit nachfolgendem Flechten des Körpers aufs Rad.

Nicht so häufig scheint der mittelbare Selbstmord in Thüringen gewesen zu sein. Immerhin spricht *Heimburg*¹⁵⁾ bei der Schilderung eines Falles von seiner aus den Akten anderer Fälle gewonnenen Erfahrung, daß der Lebensüberdruß gewöhnlich „ex vitiosa et flagitiosa vita“ entstanden sei. Der von ihm geschilderte Fall betrifft Jo. Chr. Grimmer (7) in Camburg, der ein fremdes Kind getötet hat und dafür mit dem Rad bestraft wurde.

Sehr gut sind wir, wenigstens für die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, vom Auftreten dieser Kriminalität in Preußen unterrichtet. Auch schon früher hatten sich solche Fälle ereignet. So wird berichtet¹⁶⁾, daß unter Friedrich Wilhelm I. in einem Berliner Hospital, das zugleich Zuchthaus für liederliche Frauen war, 3 Insassinnen (8) ein der Wärterin abgelistetes Kind ermordeten, „weil sie ihres Lebens satt und müde wären“. Später hat vor allem Klein im Zusammenhang mit seinen gesetzgeberischen Bestrebungen¹⁷⁾ eingehende aktenmäßige Schilderungen von Fällen, die an das Kammergericht gelangt waren, gegeben¹⁸⁾. Da Klein zu dieser Zeit offenbar bemüht war, das gesamte Material der Öffentlichkeit zu

¹³⁾ In seiner Übersetzung von *Beccarias* Verbrechen und Strafe 1778, Anm. p. S. 179 ff.

¹⁴⁾ Obs. 658.

¹⁵⁾ *Jo. Casp. Heimburg*, *Programma de taedio vitae poenam homicidii non mitigante*, 1757.

¹⁶⁾ Ich entnehme dies *Manfred Schwarz* a. a. O. Anm. 548.

¹⁷⁾ Vgl. unten unter II bei Anm. 46.

¹⁸⁾ Sie sind wiedergegeben in *E. F. Klein*, *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* Bd. 2 S. 65; Bd. 3 S. 91, 109, 119; Bd. 5 S. 276; Bd. 9 S. 1, 20. Aus der unmittelbar vorhergehenden Zeit sind zu vergleichen: *v. Hymmens* Beiträge zu der juristischen Literatur in den Preuß. Staaten, 1775 ff., die nach *M. Schwarz* 3 einschlägige Fälle enthalten. Die Täterinnen sind eine 32jährige Arbeitshausinsassin in Berlin, eine 24jährige geschiedene Frau in Magdeburg und eine 20jährige Dienstmagd in Ostpreußen.

unterbreiten, so geben sie uns zugleich einen zuverlässigen Anhalt für die Häufigkeit des Delikts.

Der 63jährige katholische Michael Fischer (9) in Braunsberg (Westpreußen) leidet an Versündigungsideen; er will seine Strafe für in der Jugend begangene Sodomie haben. Zum Selbstmord fehlt ihm der Mut. 8 Jahre lang trägt er sich mit Mordgedanken. Endlich wird am 26. September 1786 das 4jährige Kind des Nachbarn sein Opfer. Er wird mit lebenslänglichem mäßigem Zuchthaus bestraft.

Der 36jährige frühere Kanonier, dann Festungsarrestant Wenzel Tauschill (10), ein Waise, lutherisch (in der „böhmischen Gemeinde“) erzogen, aber von liederlichem Lebenswandel, wird kriegsgerichtlich zum Tode verurteilt, aber begnadigt. Am 4. Januar 1787, etwa ein halbes Jahr später, ermordet er einen Mitgefangenen, ohne daß ihm dieser dazu einen Anlaß gegeben hätte. Er hatte sich schon lange mit dem Gedanken getragen, sich oder einen andern zu ermorden, weil er auf sein Leben verdrießlich geworden war. Doch zum Selbstmord hätten ihm Mut oder Gelegenheit gefehlt; gewisse, eine strenge Prüfung der Vernunft nicht aushaltende Religionsbegriffe hätten — so meint *Klein* — ihn verleitet, zu glauben, daß er mit geringerer Seelengefahr andre Menschen als sich selbst ermorden könne. T. ist zum Tode durch das Schwert (nach der Magdeburger Polizey-Ordnung von 1688) verurteilt worden.

Der 25jährige katholische Zeugmachersgeselle Anton Leikowsky (11) aus Stolzenberg bei Danzig sucht krank und völlig verarmt Unterschlupf bei seinem Bruder. Dieser weist ihn ab. Er verbirgt sich in dessen Scheune und will zunächst seinen Bruder ermorden. Doch erschlägt er am 1. Dezember 1887 den Vieh Jungen, um selbst hingerichtet zu werden. Im Gefängnis erwacht seine Lebenslust wieder und er unternimmt einen Ausbruchversuch. Die gegen ihn erkannte Schwertstrafe wird in lebenslängliche Festung umgewandelt.

Der 28jährige lutherische Bettler, ursprünglich Leineweber und Soldat Friedrich Jeremias (12) aus Halberstadt, ermordet am 7. Februar 1788 in Hadersleben einen 11jährigen Bettel Jungen. Er ist verzweifelt, da ihn seine Geliebte, die Bettlerin Hanne, verschmäht hat. An ihr sich zu rächen wagt er nicht aus Angst vor Prügeln. Er will die Todesstrafe erleiden. Nach der Tat stellt er sich und verlangt, zunächst vergeblich, seine Verhaftung. Er wurde zum Tode durch das Schwert verurteilt.

Der 40jährige, offenbar schwachsinnige, evangelische Zinshäusler Engmann (13) in Niederlangenölse in Schlesien tötete am 18. Januar 1789 seine 10½jährige Tochter. Er fürchtet, von seinem Schwiegervater ermordet zu werden und will das Kind vor dem ihm dann drohenden Elend bewahren. Dabei spielt der Gedanke mit, daß das Kind noch unschuldig sei und daß er für seine Tat Vergebung vor Gott erlangen werde.

Die 28jährige lutherische Wilhelmine Cramer (14) aus Berlin, Krankwärterin in der Charité, tötet am 14. September 1790 einen 5½jährigen fremden Knaben, der in ihrer Pflege war, aus Lebensüberdruß, den sie freilich im Laufe der Untersuchung abzuleugnen sucht. Ihr Gesicht ist

durch Syphilis verunstaltet. Der Mordgedanke taucht bei ihr um Mitternacht auf, die Ausführung erfolgt um 5 Uhr früh. Nach der Tat stellt sie sich. Sie wird zu lebenslänglicher Einsperrung verurteilt.

Der 57jährige Organist Ebeling (15) in Beneckenstein tötet am 26. Dezember 1790 sein eigenes Kind. Er leidet an Schwermut und Verfolgungswahn. Selbstmordabsichten führt er nicht aus; dann kommt ihm plötzlich der Mordgedanke. Er erhielt 4 Jahre Zuchthaus.

Nach dieser Zeit werden die Fälle seltener. Die 28jährige Bedienstete Anne Rosine Dunkel (16), im Potsdamschen Waisenhaus lutherisch erzogen, tötet am 17. April 1794 ihr 1¼jähriges Kind. Sie war bei einem Diebstahl ertappt worden und sah die Trennung von ihrem Kind voraus. Deshalb will sie dieses und sich töten. Doch dann fällt ihr ein, daß Selbstmord Sünde sei und daß sie für die Tat am Kind vom weltlichen Richter gestraft werden müsse. In raschem Entschluß führt sie die Tat aus. Sie erhält 10jähriges Zuchthaus.

Der 41jährige, lutherische, trunksüchtige Ackersmann Gottfried Stempel (17) trägt sich im Mißmut der Nüchternheit 2 Jahre lang mit dem Gedanken, jemand umzubringen, um so sich selbst aus der Welt zu schaffen. Schließlich tötet er einen 70jährigen Häusler, mit dem er sonst in gutem Benehmen stand und stellt sich dann selbst. Der Arzt diagnostiziert temporäre Schwermut. St. wird 1795 auf Lebenszeit ins Arbeitshaus zu Brieg eingewiesen¹⁹⁾.

Die 31jährige, lutherische Kaufmannstochter Margarethe Eleonore Boldt (18), die ihrem Elternhause in Stralsund entlaufen ist, tötet am 27. Juli 1797, als ihr Geliebter sie verläßt, ihren unehelichen Sohn, der schon die Schule besucht, durch Sturz ins Wasser. Sie tut es aus Liebe zum Kind, das doch nichts lernen könne. Dazu kommt bei ihr Lebensüberdruß und ein, allerdings nur flüchtiger Gedanke an Selbstmord.

Dann hören die Fälle fast ganz auf. Nur aus dem Jahre 1820 wird noch ein Fall berichtet²⁰⁾, in dem ein in Berlin im Arbeitshaus wegen Herumtreibens sitzender jugendlicher Korbmacherlehrling K. (19) aus Lebensüberdruß an einem gleichfalls im Arbeitshaus sitzenden Knaben einen Mordversuch durch zwei Messerstiche beging.

Und endlich hat im Jahre 1829 ein Tagelöhner Weiß (20) in drückendster Not nach wochenlangen Selbstmord- und Mordgedanken, um durch einen Selbstmord nicht seine Seligkeit zu verlieren, seine vierjährige Tochter in einem Brunnen ertränkt. Ein ärztlicher Sachverständiger sah diesen Beweggrund als Beweis des Wahnsinns an. Der Kriminalsenat des Kammergerichts wandte auf ihn die Strafe des § 832 PrALR. II, 20 an²¹⁾.

Aber auch außerhalb dieses Gebietes werden Morde in Selbstmordabsicht begangen. Zunächst seien 3 Fälle angeführt, bei denen nähere

¹⁹⁾ Diese beiden Fälle bei Klein, Ann. 14, S. 220 und 282.

²⁰⁾ Joh. Ludw. Casper, Beiträge zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde 1825, S. 45f.

²¹⁾ Hitzigs Zeitschrift für die Kriminal-Rechts-Pflege in den Preußischen Staaten Bd. 16, S. 104ff.

Angaben über Zeit und Ort fehlen. *Westphal*²²⁾ berichtet von einem Hallischen Gutachten über einen Fall, in dem die 25jährige Angeklagte (21) aus Lebensüberdruß ein fremdes unschuldiges Kind getötet hatte. Sie hatte keinen Selbstmord begangen, um ihre Seligkeit nicht zu verlieren. Ihr Opfer suchte sie in einer kinderreichen Familie. Für die Hinrichtung hatte sie sich einen Kopfputz gefertigt und ihr Hinrichtungslied ausgesucht. Sie hatte viel Anteil an Hinrichtungen genommen und war überzeugt, daß die reuigen Hingerichteten selig würden. Mit den Mordplänen hatte sie sich schon lange getragen und ihre Absichten zunächst auf ein anderes Kind gerichtet; dann nahm sie dessen Schwester. Sie erlitt die Schwertstrafe.

Zwei Helmstädter Responen gibt *Eisenhart*²³⁾ wieder. Im ersten hatte ein liederlicher, an Syphilis schwer leidender und deshalb verzweifelter Soldat (22) seinen ursprünglichen Selbstmordentschluß nicht ausgeführt, weil Selbstmörder verdammt würden. Deshalb erschöß er mit der Flinte die Frau seines Quartiergebers und stellte sich dann selbst auf der Wache. Sein Verteidiger bemüht sich um den Nachweis von Melancholie. Doch wird ein Abgehen von der Todesstrafe abgelehnt.

Im andern Falle tötet ein melancholischer Schuster (23) sein Kind. Er ist aus nichtigem Anlaß in Verzweiflung und Gewissensangst. Schon lange plant er Mordtaten an verschiedenen Personen. Schließlich vollführt er die Tat an seinem jüngsten Kind und stellt sich gelassen dem Gerichtsdienner. Er wird lebenslang im Zuchthaus verwahrt.

*Osiander*²⁴⁾ berichtet von einer 23jährigen Frau (24) im Zuchthaus zu Onoldsbach (Ansbach), die durch Peitschung krank und trübsinnig geworden eine geistesschwache und lebensmüde Mitgefängene beredet hatte, sich von ihr töten zu lassen. Sie erklärte: „Nehme ich mir mein Leben selbst, so ist meine Seele ewig verloren; wenn ich aber das Mensch umbringe, und so dann auch um das Leben komme, so kann ich meine Sünden bereuen, und Gott wird meine Seele zu Gnaden annehmen“.

Sehr stark war der Mord als Mittel des Selbstmordes in Dänemark verbreitet, wie wir aus der Begründung der Dänischen VO. von 1767²⁵⁾ entnehmen können. *Michaelis*²⁶⁾ bekundet, daß der unmittelbare Anlaß zu diesem Gesetz „zwei vorhergegangene Fehlritte von übeln Folgen“ gewesen seien²⁷⁾.

Es sind nicht immer Morde, sondern, wenn auch seltener, auch andre todeswürdige Verbrechen, die als Mittel, ums Leben zu kommen, gewählt werden. *Klein* berichtet ohne Angabe des Zeitpunktes — an

²²⁾ *Ernst Christian Westphal*, Das Criminalrecht, 1785, S. 421.

²³⁾ *Johann Friedrich Eisenhart*, Erzählungen von besonderen Rechtshändeln Th. 3 (1769) No. 6 und Th. 4 No. 16.

²⁴⁾ *Fr. B. Osiander*, Über den Selbstmord, 1813, S. 100f.

²⁵⁾ Vgl. unten unter II bei Anm. 44.

²⁶⁾ *Johann David Michaelis*, Mosaisches Recht, 6. Th. 1775, S. 10.

²⁷⁾ Daß auch in Frankreich der indirekte Selbstmord verbreitet war, darüber vgl. *Esquirol*, Über mordsüchtige Monomanie, übers. v. *Baum* in *Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechts-Pflege* Bd. 2 (1828) S. 386f.

anderer Stelle bezeichnet er es als einen sehr alten Fall²⁸⁾ — von einer in dieser Absicht begangenen Brandstiftung durch die 20jährige katholische Eva Veronika Chillin (25) aus Cosel in Schlesien. Sie war einige Zeit vorher wegen Diebereien und Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, hielt aber das Urteil für zu gelinde und faßte bei seiner Eröffnung den Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, das den Richter nötigte, sie zum Tode zu verurteilen. Deshalb legte sie Feuer im Zuchthaus zu Brieg. Sie gesteht und droht, bei Freispruch zu appellieren, gegebenenfalls später Selbstmord oder einen Mord zu begehen. Sie wurde zum Tode durch das Schwert mit nachfolgender Verbrennung des Körpers verurteilt.

Ebenfalls um eine Brandstiftung handelt es sich bei einem Ingolstädter Responsum²⁹⁾ aus dem 1. Viertel des 18. Jahrhunderts. Die 30jährige Dienstmagd Maria Gschaidler (26), 8 Jahre beim Bauern im Dienst, verfällt in Lebensüberdruß und hat Selbstmordgedanken. „Ingestalten aber dieselbe jedennoch wohl erkennt, daß sie sich hierdurch in die ewige Verdammnis werfen würde“, denkt sie an Brandstiftung. Sie wählt nicht das Haus des Bauern, da die Kinder mit verbrennen könnten, sondern das Stadl. Nach vollbrachter Tat zieht sie ihr schönstes Kleid an und stellt sich dem Gericht Eggenfelden. Sie wird vom Bannrichter zur Schwertstrafe verurteilt; doch lehnt *Verlohmer* wegen Melancholie die Todesstrafe ab.

Eine andere Straftat, die in Österreich zu diesem Zwecke bevorzugt wurde, war die Gotteslästerung. Wir erfahren das aus der Instruktion zur Theresiana³⁰⁾, wo besondere Maßnahmen gegen die Täter so begründet werden: „Es hat die leidige Erfahrung mehrfältig gegeben, daß einige im Müßiggang, und Untugenden erwachsene, oder sonst übel erzogene Leute aus Kleinmüthigkeit, und Überdruß ihres elenden, und gemeinlich lastervollen Lebens, um solches abzukürzen, und durch einen geschwinden Schwertschlag zu Ende zu bringen, den verzweifelten Entschluß gefasset, eine mit der Todesstrafe belegte Unthat, und zwar meistens gotteslästerliche Unternehmungen mit Zerbrech- und Zerschlagung des Crucifixes, oder anderer heiligen Bildnissen, und derley Entehrungen wissentlich und vorsetzlich zu begehen, und auch solchergestalten ihren Endzweck erreicht haben“.

Aus England erzählt *Archenholz*³¹⁾ sogar einen Fall von Wechsel-fälschung. Samuel Burt (27), in Verzweiflung, weil ihn ein Mädchen verschmäht, will sich nicht selbst das Leben nehmen, sondern förmlich gehangen sein. Er fälscht Wechsel und stellt sich den Gerichten, sobald er sie begeben hatte. Er wird zum Tode verurteilt; die Begnadigung

²⁸⁾ Klein, Anm. 7, 1 und 9, 183.

²⁹⁾ Laur. Albert Verlohmer, Consilia seu responsa Academico-criminalia 1725, S. 130.

³⁰⁾ Vgl. ferner v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz (8. Aufl. 1819) 1. Th. n. 375 S. 462f.

³¹⁾ V. Archenholz, Britische Annalen des Jahres 1790, S. 366.

schlägt er aus, bis das Mädchen, von so viel Standhaftigkeit gerührt, ihr Jawort gibt.

Aus dem 19. Jahrhundert endlich wird von 3 hierher gehörigen Fällen berichtet. Am 28. Oktober 1808 tötet der Schlosser Burkhard Schulz (28) aus Trarbach seine 2jährige Enkelin. Er stellt sich sogleich dem Gericht aus und gibt als Grund seiner Tat an, daß er seines Lebens müde gewesen sei und kein sonstiges Mittel gewußt habe, aus der Welt zu kommen. Die Geschworenen bejahten, daß er in einem Zustande der Verrücktheit sich befunden habe. Er wurde deshalb freigesprochen³²⁾.

*Feuerbach*³³⁾ verdanken wir die eingehende Analyse einer weiteren hierher gehörenden Tat. Der 27 Jahre alte katholische, aus Langenwang bei Immenstadt im Oberdonaukreis stammende Joseph Anton Schmid (29), ein Landstreicher, der auch als Soldat mehrfach desertiert war und wegen zahlreicher Diebstähle zu elfjährigem Zuchthaus verurteilt war, versuchte am 10. September 1823 im 9. Monat seiner Strafzeit, in der er sich schlecht aufgeführt hatte, einen Mitgefangenen, der sein Schlafnachbar war, zu töten. Als Grund der Tat gab er an, daß er einen Brotdiebstahl an ihm habe verdecken wollen. Da dieser Grund unglaublich war, Schmid außerdem während der Untersuchung sich fälschlich als Täter zweier vor mehreren Jahren geschehener Kapitalverbrechen, eines Mordes und einer Brandstiftung angab, hat *Feuerbach* keinen Zweifel, daß Schmid aus Lebensüberdruß, um sich den Tod durch Henkershand zu verdienen, die Tat verübt habe. Er wurde zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit nach Art. 60 des Bair. StGb. von 1813 wegen Mordversuches verurteilt.

Am 3. August 1827 zeigt sich ein aus Rußland zurückgekehrter, verelendeter Schweizer Joseph Ignaz Platz (30) wegen eines Mordes an einem auf der Straße tot aufgefundenen Juden an. Die Selbstanschuldigung war falsch. Als ihm das nachgewiesen wird, meinte er: „er sei des Lebens müde gewesen, und da es verboten sei, sich selbst ums Leben zu bringen, so habe er sich dasselbe durch das Gericht absprechen lassen wollen“. Er wird von den Geschworenen freigesprochen. Der Präsident wies bei der Urteilsverkündung hin auf „die Notwendigkeit, das Volk in Religions-sachen aufzuklären, da man die Folgen des Aberglaubens deutlich genug an diesem Menschen sehe, der keinen Selbstmord zu begehen glaube, indem er seine Mitmenschen durch Täuschung zu verleiten suche, ihn durch ein ungerechtes Urteil von der Last des Lebens zu befreien“³⁴⁾.

II.

Der erste Eindruck, den derartige Taten auf Obrigkeit und Öffentlichkeit machten, war der des Abscheus und Entsetzens. Deutlich fühlen

³²⁾ *Lassaulx*, Annalen der Gesetzgebung Napoleons 2. Bd., S. 261.

³³⁾ In seiner aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen 2 Bd., 1829, S. 481 ff.

³⁴⁾ *Hitzig*, Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechts-Pflege 2. Bd., S. 115.

wir die Erregung in dem Nürnberger Dekret von 1702³⁵⁾, wenn es dort heißt: „Andre aber / aus einem eingebildeten Lebens-Verdruß und in Gottloser Meinung / wenn sie sich nur nicht selbst den Lebens berauben / sondern wegen Ertödtung anderer unschuldiger Menschen / Leib und Leben verwirken / und hingerichtet werden / ihnen nach erzwungener / Gott weiß / ob rechtschaffener Reue und Buße / Gottes Gnaden-Thür offen stehen müsse / dahero anderer Leute unschuldige Kinder zu enttragen / und solche umzubringen sich unterstehen / auch wol gar den erwachsenen Personen dergleichen böse Thaten boßhaftig auszuüben sich kein Bedenken noch Gewissen machen“. Das Dekret sieht denn auch Strafschärfung bei vollendeter Tat vor; die versuchte Tat sollte härtinglich und nach Befinden am Leib oder Leben bestraft werden.

Die Strafe des gemeinen Rechts war die Schwertstrafe. Zwar setzte Art. 137 CCC auf den fürsetzlichen mutwilligen Mord das Rad. Aber die Praxis, insbesondere die sächsische, hatte diese Strafe auf den gewinn-süchtigen und räuberischen Mord eingeschränkt. Darunter fielen die hier in Frage stehenden Morde nicht. Man bestrafte sie daher gemeinhin mit dem Schwert³⁶⁾. Allerdings war diese Ansicht nicht unbestritten. Schon *Leyser* hatte sich, wenn auch vergeblich, für schärfere Strafe eingesetzt³⁷⁾. Glücklicher war *Heimburg*, der 1757 in Jena für einen derartigen Fall die Radstrafe durchsetzte³⁸⁾. Er weist zur Rechtfertigung dieser Entscheidung gegen die herrschende Gegenmeinung außer auf das Gesetz auf die Erfahrungstatsache hin, daß der Lebensüberdruß Folge eines lasterhaften Lebenswandels sei, so daß die Täter bei ihrer Gefährlichkeit keine Milde verdienen.

Aber in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgt ein Umschwung. Man wurde aufmerksam auf die Nutzlosigkeit der Todesstrafe. Sie war ja gerade das Ziel des Verbrechers und ihr sicherer Eintritt eine Er-munterung zur Tat. Auch erhöhte Todesstrafen nutzten nichts, denn sie „reizten nur die schwärmerische Einfalt“³⁹⁾. Man suchte deshalb gegen das Überhandnehmen dieser Taten andre Abhilfen. Insbesondere versuchte man, die in den „irrigen Religionsbegriffen“ liegenden Motive zur Tat zu beseitigen. Die Vorstellung, daß der Selbstmörder ewig ver-dammt sei — eine Vorstellung, die eine außerordentlich wirksame Abhaltung vom Selbstmorde jahrhundertlang gewesen war — in Ver-bindung mit dem Glauben, daß der reumütig Sterbende der ewigen Seligkeit gewiß sei, bildeten die geistige Grundlage dieser Taten, ins-besondere, seitdem man die Hinrichtung des „wohlvorbereiteten armen Sünders“⁴⁰⁾ durch Begleitung von Geistlichen zur Richtstätte, Gebete

³⁵⁾ *Bode* a. a. O. S. 455.

³⁶⁾ *Kreß* a. a. O.; *Böhmer*, *Meditationes* in Const. Crim. Carol. 1770, Art. 137 § 23.

³⁷⁾ S. o. Anm. 12.

³⁸⁾ Oben Fall 7.

³⁹⁾ So *Hommel* in seiner Übersetzung des *Beccaria* 1778, Anm. p. S. 179.

⁴⁰⁾ So *Sonnenfels* a. a. O.

und Gesänge immer mehr zu einem erbaulichen Schauspiel ausgestaltet hatte. Deshalb verbot man in Preußen die Entfaltung religiösen Pompes bei der Hinrichtung und auch die Begleitung durch Geistliche⁴¹⁾. Man sucht auf die Religionslehrer einzuwirken, daß sie bessere Auffassungen verbreiten; insbesondere *Klein* wendet sich wiederholt gegen Übertreibungen des orthodoxen Protestantismus⁴²⁾. Vor allem aber erwog man, für diese Fälle die Todesstrafe, den eigentlichen Anreiz zur Tat zu beseitigen und sie durch eine andere Strafe, meist lebenslange Freiheitsstrafe in einer oder anderer Form, mit und ohne Verschärfungen zu ersetzen. Daß man nicht früher auf diesen uns heute naheliegenden Gedanken gekommen war, hatte seinen Grund in der Vorstellung von der Unverbrüchlichkeit des göttlichen Gebotes, daß Blutschulden nur durch Blut gesühnt werden könnten. Sie hatte sich trotz der Angriffe, die schon *Thomasius* auf sie gerichtet hatte, in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts noch lebendig erhalten. Aber *Besecke* lehnte in einer später viel angeführten Schrift⁴³⁾ über den Mord aus Lebensüberdruß dieses Argument ab. Die Todesstrafe verfehlte hier ihr Ziel sowohl auf den Verbrecher, denn für ihn sei sie keine Strafe, als auch auf die zu diesem Verbrechen Geneigten. Deshalb sei hier Verurteilung zum Leben nötig. Sie sei für den Täter die schwerste Strafe und verhindere Nachahmung. Allerdings verkennt *Besecke* nicht, daß Schwierigkeiten entstehen könnten, da der Verzweifelte den Lebensüberdruß verheimlichen, der gewöhnliche Mörder ihn vorspiegeln werde. Bei Zweifeln solle es daher bei der Todesstrafe bleiben.

Der Gesetzgeber war dem Theoretiker vorausgegangen. Schon im Jahre 1767 hatte eine dänische Verordnung⁴⁴⁾ bestimmt, nachdem man mit der Verschärfung der Todesstrafe auf Rad von unten herauf das um sich greifende Übel nicht hatte eindämmen können⁴⁵⁾, daß „um den Hauptendzweck aller Strafen in solchen Fällen desto gewisser zu erreichen, und die Quelle des Verbrechens zur künftigen Hemmung desselben, mithin zur Sicherheit unserer geliebten und getreuen Unterthanen, zu verstopfen“, „Mörder nur gedachter Art nicht mit der von ihnen gewünschten und gesuchten Todesstrafe, sondern mit einer ihre ganze Absicht vereitelnden, lebenslang fortdauernden und in die Augen fallenden schimpflichen Strafe, die, andern gleichgesinnten zum abschreckenden Beyspiele nach ihrer Denkensart und Vorstellung härter

⁴¹⁾ Vgl. *Klein*, Annalen Bd. 7 S. 9.

⁴²⁾ Vgl. Ann. Bd. 2 S. 94, Bd. 3 S. 106, Bd. 9 S. 178.

⁴³⁾ *Melch. Gottl. Besecke*, De homicidio ex vitae taedio ad oppetendam mortem commisso non mortis poena sed perpetuis carceribus puniendo 1772, abgedruckt auch in *Jo. Fr. Plitt*, Analecta Juris Criminalis 1786, Nr. 4, S. 164ff.

⁴⁴⁾ Sie ist wiedergegeben bei *E. A. Friderich Eggers*, Versuch über die peinliche Rechts- und Gericht-Verfassung in Holstein I. Theil 1788, S. 269ff.; Abdruck auch in der Chronologischen Sammlung der im Jahre 1775 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein Nr. 65.

⁴⁵⁾ Vgl. *Hommel*, Rhapsodia, obs. 127, *Jo. Dav. Michaelis*, Moral, hgg. von Stäudlin 1792, II. Th. 2. Abschn. S. 44 (§ 56).

als der Tod seyn soll“, belegt werden sollten. Allerdings wurde im Prinzip noch die Todesstrafe beibehalten, indem diese nach dem Tode noch am toten Körper vollstreckt werden sollte. Aber vorher sollte der Verbrecher mit Staupenschlag, Brandmarkung und lebenswierigem, schwerstem Zuchthaus oder Festungsarbeit und außerdem mit jährlichem beschimpflichen Herumführen belegt werden. Man häufte auf den Täter alle nur denkbaren Strafübel. Eine mildere Beurteilung der Tat kam in dieser Reform nicht zum Ausdruck.

Die nächste gesetzgeberische Maßnahme findet sich in der geheimen „Instruktion zur Theresianisch-peinlichen Gerichtsordnung in Num 8 ad Art. 56 § 11 n. 5 „in Betreff der aus Überdruß des Lebens beschehenden Gotteslästerung“. Bei der Gotteslästerung mittleren Grades, insbesondere bei gotteslästerlichen Unternehmungen mit Zerschlagung und Zerschlagung des Crucifixes oder anderer heiligen Bildnisse, sollen die „Böswichte, denen das Leben zum Überdruß, und der Tod zum Vergnügen gereicht, zu ihrem erwünschten Ziel des voreilenden Todes“ nicht gelangen, sondern mit anderer Strafe belegt werden. Vorgesehen ist für den über 16 Jahre alten Verbrecher 3—5jähriges, im Rückfalle lebenslanges Zucht- oder Arbeitshaus, verschärft durch Züchtigung mit Ruten.

Ohne sichtbaren Zusammenhang mit diesen Bestimmungen, aber wohl nicht ohne Kenntnis wenigstens des Dänischen Vorbildes, nahm auch das Preußische Allgemeine Landrecht eine entsprechende Regelung vor. Für sie hatte sich vor allem *Klein* eingesetzt, welchem Umstand wir die eingehende Schilderung einschlägiger Fälle in seinen Annalen verdanken. Schon der „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten“ sah in Th. I, Abth. III, Th. 8 § 690—692 vor⁴⁶⁾, „daß ein Mensch, welcher aus boßhafter Verzweiflung und daraus entstandenem Überdruße des Lebens jemanden tödtet, gleich einem andern Mörder gestraft werden soll. Wenn aber dieses bei sonst ungestörtem Gebrauche des Verstandes aus Schwärmerey, und in der Absicht hingERICHTET zu werden, geschieht, so soll der Täter lebenslang im engsten Gefängnisse, mit Ketten an Händen und Füßen aufbewahrt und zu bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden“. Gegenüber dem möglichen Vorwurf zu großer Härte der Strafe verweist *Klein* auf das richterliche Strafmilderungsrecht; das Gesetz aber solle abschrecken. In der Tat fand der Entwurf gerade in dieser Richtung Kritik⁴⁷⁾; aber auch die Zweckmäßigkeit der Regelung wird in Frage gezogen. So hält eine *Jenaer Rezension*⁴⁸⁾ das Gesetz weder für nötig noch rätlich. Solche Fälle seien schon an sich selten. Das nächstliegende Mittel sei, falsche

⁴⁶⁾ Vgl. *Klein*, Annalen 2, S. 73.

⁴⁷⁾ So von *Chr. Ulv. Delleu v. Eggers*, Bemerkungen zur Verbesserung der deutschen Gesetzgebung, veröffentlicht 1798, 1. Th. S. 357; vgl. auch *Klein* in Annalen 7, S. 7.

⁴⁸⁾ Allgemeine Literaturzeitung 1791, Nr. 313. Zu ihr *Klein*, Annalen 9, S. 178.

Religionsbegriffe zu rügen. Bei genügender Beharrlichkeit werde der Verbrecher doch zu seinem Ziele kommen. Und endlich bestehe die Gefahr mißbräuchlicher Berufung auf die Vorschrift, da jeder gewöhnliche Mörder genügend Umstände habe, den Lebensüberdruß glaubhaft zu machen.

Trotz dieser Bedenken wurde der Vorschlag des Entwurfs mit geringfügigen Änderungen Gesetz⁴⁹⁾.

Eine ähnliche, aber vom preußischen Vorgang unabhängige, gesetzliche Regelung findet sich noch in der Bambergischen Gesetzgebung. Sie geht zurück auf *Quistorp*, der in seinem Strafgesetzentwurf⁵⁰⁾ in § 23 „Von Leuten, die aus Verzweiflung eine böse That begehen“ vorgeschlagen hatte, daß außer im Falle der Melancholie und Schwermut, wo Gleichsetzung mit Vernunftberaubung stattfand, anstatt der Todesstrafe auf Lebenszeit zu öffentlichen Arbeiten verurteilt werde. Er begründet dies damit, daß hier die Strafe ihren Endzweck verlieren würde. Dieser Vorschlag ist wörtlich von *Pflaum* in seinen 1792 verfaßten Strafgesetzentwurf⁵¹⁾ übergegangen und so in Bamberg, später im bayrischen Franken Gesetz geworden⁵²⁾. Auch im Gebiete des gemeinen Rechts wurde eine Strafumwandlung in diesem Sinne üblich⁵³⁾.

Auch bei der nun einsetzenden Kodifikation der partikularen Strafgesetzbücher spielte das Problem des indirekten Selbstmords eine erhebliche Rolle. Das gilt insbesondere für die Strafgesetzbücher von Bayern und Sachsen⁵⁴⁾. Bei diesem sahen die Entwürfe von *Tittmann* (§§ 581, 582), *Ehrhard* (§ 316) und *Stübel* (Th. I § 822) entsprechende Bestimmungen vor, ohne daß sie aber in das Strafgesetzbuch von 1838 übergingen.

Der bayrische Entwurf von 1810 hatte statt Todesstrafe Kettenstrafe vorgesehen, wenn erwiesen war, daß der Verbrecher bloß in der Absicht, um hingerichtet zu werden, die Tat verübt hatte. Das entsprach *Feuerbachs* Ansicht, daß ein Übel, das der Verbrecher selbst als ein Gut begehrt, gegen ihn nicht angewendet werden kann ohne Widerspruch gegen die Absicht des Gesetzes⁵⁵⁾. Aber man hat diese Bestimmung

⁴⁹⁾ Pr. ALR. II, 20, §§ 830—832.

⁵⁰⁾ *Jo. Chr. Quistorp*, Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen 1782.

⁵¹⁾ *M. Pflaum*, Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung. (2. Aufl. 1793.)

⁵²⁾ Vgl. hierzu *Kleinschrod* im Archiv des Criminalrechts I. Bd., 1798, 2. St., S. 1 ff.

⁵³⁾ Das bezeugt *I. C. Salchow*, Lehrbuch des Gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (3. Aufl. 1823) § 163 als „neueren Gerichtsgebrauch“.

⁵⁴⁾ Vgl. weiter: *v. Eggers*, Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1808, §§ 673f.; Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für Norwegen, Übers. von *Thaulow*, 1835, 6. Kap. § 26. Beide dürften auf die dänische VO. vom 21. Dezember 1767 zurückgehen; daß ein praktisches Bedürfnis für sie noch gegeben war, ist nicht anzunehmen. *C. v. Schirach* führt in seinem Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Criminalrechts und Prozesses 1828 unter zahlreichen Mordfällen keinen Anwendungsfall der VO. von 1767 an.

⁵⁵⁾ Lehrbuch § 137.

weggelassen wegen der Gefahr des Mißbrauchs durch „verschmitzte Bösewichter“ und wegen der Seltenheit der Fälle, denen vorkommendenfalls durch die Gnadeninstanz Rechnung getragen werden könne⁵⁶⁾.

Die Erfahrungen, die man in Preußen mit den §§ 831 f. des ALR. II, 20 machte, waren nicht günstig. Fälle, in denen die dort angedrohte Strafe verhängt wurde, waren sehr selten. In einem 1826 veröffentlichten Kriminalgutachten erklärt der Urteilsverfasser, daß ihm 3 solche Fälle (Fall 14, 16, 18) bekannt seien und der Herausgeber fügt noch einen 4. hinzu, bei dem eine „analogische“ Anwendung des § 831 stattgefunden hatte⁵⁷⁾. Auch in den Fällen Dunkel (16) und Boldt (18) hat man mit Recht bezweifelt⁵⁸⁾, daß sie unter diese Bestimmung fielen. Es zeigte sich, daß derartige indirekte Selbstmordfälle, die in den 80iger Jahren noch häufig gewesen waren, immer seltener wurden, bis sie schließlich ganz aufhörten. Dagegen war die unbegründete Berufung auf diese Bestimmung durch die Verteidigung nicht selten; die Befürchtungen wegen eines Mißbrauchs erwiesen sich nicht als ganz unzutreffend. Und so war es vom praktischen Standpunkte berechtigt, wenn *Hurlebusch*⁵⁹⁾ in einer Kritik der einschlägigen Vorschriften der Entwürfe von *Tittmann* und *Erhard* die Erfahrungen dahin zusammenfaßte, daß es zwar zweckmäßig sei, wenn der Täter sein Ziel nicht erreiche. Aber der Zweck werde verfehlt, denn entweder kenne der Täter die Vorschrift nicht — dann werde für ihn der Anreiz zur Tat nicht entfernt — oder aber er kenne sie, dann werde er seine Absicht, die er jetzt gern bekenne, um nicht mit andern Mördern gleichgestellt zu werden, mit Erfolg verbergen. Die Vorschrift sei aber auch nachteilig, denn der hartnäckige Täter werde durch verstärkte Kriminalität sein Ziel doch zu erreichen suchen; endlich werde sie mißbraucht werden durch falsche Berufung auf Lebensüberdruß.

Wenn so um die Jahrhundertwende der indirekte Selbstmord in der Rechtsprechung keine erhebliche Rolle mehr spielte, so verschwand er nicht so schnell aus der juristischen Literatur⁶⁰⁾. Ja er fand jetzt erst seine eingehendste Behandlung. Dabei standen jetzt nicht mehr so sehr die praktischen Bedürfnisse, als vielmehr die grundsätzliche Seite der Frage im Vordergrund. Sie ging dahin, ob eine Strafe, die vom Verbrecher nicht als Übel empfunden, sondern von ihm im Gegenteil erstrebt wurde, deswegen in eine andere umgewandelt werden solle. Das umfaßte auch

⁵⁶⁾ Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern 1813, I. Th. S. 83.

⁵⁷⁾ *Klein*, Annalen 26, 139.

⁵⁸⁾ So *Abegg* a. a. O. S. 49ff.

⁵⁹⁾ *H.*, Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz 1817, S. 46ff.

⁶⁰⁾ Übrigens auch nicht aus der sonstigen Literatur über den Selbstmord; doch bringt sie nunmehr keine neuen Beispiele. So führte schon *Fv. B. Osiander* (oben Anm. 24) im Jahre 1813 für den indirekten Selbstmord ein mehr als 50 Jahre zurückliegendes Beispiel an. Vgl. ferner *Th. G. Masaryk*, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der Zivilisation, 1881, S. 126.

den bei der Verbesserung der Strafanstalten sich häufenden Fall⁶¹⁾, daß jemand um seiner Versorgung willen ein Verbrechen beging. Die Antwort suchte man auf philosophischer Grundlage aus dem Wesen der Strafe zu gewinnen. Der Verlauf der Auseinandersetzungen soll nicht im einzelnen verfolgt werden. Es genügt darauf hinzuweisen, daß vom Standpunkt der psychologischen Zwangstheorie *Feuerbachs* eine Bejahung der Frage nahelag, während die Hegelianer zur Verneinung neigten. Dieser Standpunkt gewann die Oberhand⁶²⁾.

III.

Man hat in der kriminellen Ursachenforschung die Tatsache bedauert, daß das Material keine Experimente erlaube. Um so wichtiger ist die Beobachtung und Deutung der Experimente, die — wie es etwa im Weltkrieg der Fall war — die Geschichte selbst macht. Hier sind wir nun in der Lage, den Verlauf einer ganz bestimmten Art der Mordkriminalität von seinem Beginn bis zu seinem Ende zu überblicken. Es ist allerdings nur ein Ausschnitt aus der Mordkriminalität, aber er ist so geartet, daß er sich von der übrigen Mordkriminalität deutlich abhebt und deshalb auch hinsichtlich seiner Ursachen besondere Betrachtung erlaubt und fordert. Es handelt sich um eine Form des Mordes, die nicht aus feindseliger Absicht gegen den Ermordeten oder aus Gewinnsucht begangen wird. Nun besteht zwar auch heute ein enger Zusammenhang zwischen Mordkriminalität und Selbstmordneigung. Es werden — ganz abgesehen von fahrlässigen Lebensgefährdungen durch rücksichtslose oder unvorsichtige Selbstmörder — sehr viele vorsätzliche Tötungen von Selbstmördern begangen⁶³⁾. Aber hier wird nicht der Mord als Mittel des Selbstmordes gewählt; vielmehr handelt es sich in der Regel um gewissermaßen zusätzliche Taten zum Selbstmord entschlossener Menschen aus verschiedenen Motiven, in der Regel vermeintlicher Fürsorge für den Getöteten, seltener Befriedigung der Rache. Diese Morde aus Liebe zum Ermordeten in Verbindung mit Selbstmord, die sogenannten Familien- oder (bei Liebespaaren) Doppelselbstmorde, die vereinzelt, wenn auch wie der Selbstmord überhaupt, wesentlich seltener als heute schon im 16. und 17. Jahrhundert nachweisbar sind⁶⁴⁾, unterscheiden sich sehr deutlich von jenen indirekten Selbstmorden, bei denen das Objekt der Tat dem Täter gleichgültig ist. Dabei soll nicht übersehen werden, daß namentlich gegen Endes des 18. Jahrhunderts eine Anzahl von Tätern⁶⁵⁾, vor allem uneheliche Mütter, aus Verzweiflung

⁶¹⁾ Vgl. *Tittmann*, Handbuch des gemeinen Deutschen Peinlichen Rechts, I. Th. 1806, § 68.

⁶²⁾ Vgl. hierzu noch *Hepp*, Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft 1827, Nr. V, und *Das Strafsystem des neuen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für Württemberg* 1836, S. 92 ff., und besonders *Abegg a. a. O.*

⁶³⁾ Vgl. die Zahlenangaben im Handwörterbuch der Kriminologie, hgg. v. *Elster und Lingemann*, 2. Bd., 1936, Art.: Selbstmord (C.-Statistik), Tab. 20, S. 573.

⁶⁴⁾ Vgl. oben Anm. 4 und 5.

⁶⁵⁾ Vgl. Fall 13, 16, 18.

gerade ihre Kinder töten, um sie nicht dem Elend der Welt preiszugeben. In der Motivierung bei der Auswahl des Tatobjekts stehen diese dem modernen Familienselbstmörder völlig gleich. Aber eine letzte Scheu vor der Sünde des Selbstmordes hält sie davon ab, selbst Hand an sich zu legen und sie ziehen deshalb vor, die Todesstrafe wegen des begangenen Mordes zu erleiden. Hier tritt eine Zwischenform zwischen dem indirekten Selbstmord und dem Familienselbstmord auf.

Die Täter stammen nach Geschlecht, Alter und Beruf aus den verschiedensten Volksschichten. Wenn nach den zusammenfassenden Schilderungen einzelner Schriftsteller wie *Hommel* zwar die Frauen überwiegen sollen, so zeigen doch die Angaben über einzelne Fälle eine starke Beteiligung auch der Männer⁶⁶⁾. Auch hinsichtlich des Alters besteht die größte Verschiedenheit. Unter den Tätern sind viele Personen, die in einfachsten und ärmlichen Verhältnissen leben, sowie gescheiterte Existenzen; aber auch sozial besser gestellte fehlen nicht (Fall 3. u. 4). Allerdings vollzieht sich hier mit fortschreitender Entwicklung ein Abstieg. Während am Beginn der Kriminalität Persönlichkeiten mit selbständigem Denken und ausgeprägter Religiosität stehen, denen man eine, wenn auch verkehrte, ethische Haltung und einen starken körperlichen und seelischen Einsatz nicht absprechen kann, mehren sich später die schwächlichen Menschen, bis am Ende des Zeitraums, im Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch Kinder und einfältige Personen, die hinter ihrer Zeit zurückgeblieben sind, Täter sind. Die Kriminalität findet ihren Ausklang in Leuten, die solche Taten nicht mehr begehen, sondern nur noch vorspiegeln (Fall 30; vgl. auch Fall 29)⁶⁷⁾.

Es handelt sich naturgemäß ganz überwiegend um depressive Persönlichkeiten, deren „Melancholie“ auch damals den Urteilern auffiel und oft Anlaß gab zur Prüfung ihrer Zurechnungsfähigkeit. Nur fiel freilich diese Untersuchung selten zugunsten der Inquisiten aus, da der nach damaliger Auffassung⁶⁸⁾ allein entscheidende Inhalt der Vorstellungen eine „Verrückung“ nicht erkennen ließ. Nach heutigen Anschauungen ist zweifellos ein größerer Teil dieser Täter nicht zurechnungsfähig. Aber man muß sich davor hüten, nun diese ganze Kriminalität als einen damals nicht erkannten Ausfluß von Geisteskrankheit anzusehen. Die Vorstellungen, von denen die Täter geleitet waren, waren für damalige Zeiten nicht „verrückt“, sondern wurden von den Zeitgenossen verstanden und geteilt. Ohne diese Vorstellungen wird aber auch der Depressive nicht zum indirekten Selbstmord schreiten. Soweit es uns um die Aufklärung der Ursachen für die Entwicklung dieser Kriminalität

⁶⁶⁾ Von den wiedergegebenen 30 Fällen betreffen 17 (Nr. 4, 5, 7, 9—13, 15, 17, 19, 20, 23, 27—30) Männer.

⁶⁷⁾ Diese Form des Selbstmordes durch falsche Selbstbezeichnung ist heute noch nicht ausgestorben; vgl. den von *Gummersbach* in *GerS.* 108, S. 164f. berichteten Fall.

⁶⁸⁾ Vgl. hierzu mein „Der Psychopath vor dem Strafrichter“ in *ZStW.* 53, S. 656.

ankommt, können wir daher die Frage der Zurechnungsfähigkeit beiseite lassen.

Die Objekte der Taten haben das eine gemeinsam, daß ihnen der Täter gleichgültig gegenübersteht. Sie werden wesentlich nach der Bequemlichkeit der Tatausführung ausgewählt und werden deshalb bei auftretenden Schwierigkeiten leicht gewechselt. Auch wo das Opfer ein Angehöriger des Täters ist, ist nicht diese Beziehung, sondern die günstige Gelegenheit zur Vollbringung der Tat ausschlaggebend. Überwiegend sind die Opfer Kinder oder solche erwachsene Personen, die keinen oder wenig Widerstand leisten können (Fall 3, 5, 12) oder wollen (Fall 24).

Daß gerade Kinder besonders gefährdet sind, hat freilich noch einen andern Grund. Wenn auch die Täter rücksichtslos gegen das Leben ihrer Mitmenschen sind, so wollen sie doch darüber hinaus keinen Schaden tun. Man sucht sich als Opfer daher nach Möglichkeit Menschen aus, deren Leben für sie selbst (Fall 24) oder für die Familie (Fall des *Huetius*) eine Last ist oder die wenigstens nicht zu stark entbehrt werden (Fall 21). Vor allem ist man aber auch für das Seelenheil des Opfers besorgt. Und deshalb fällt die Wahl besonders gern auf Kinder, vor allem kleine Kinder, weil man überzeugt ist, daß sie im Zustand der Unschuld lebend der ewigen Seligkeit gewiß sind.

Die Tat ist selten das Werk augenblicklicher oder auch nur rascher Eingebung; es gehen ihr vielmehr oft tage-, wochen- und monatelange, sogar jahrelange Erwägung und Planung voraus. Die Ausführung der Tat läßt das Streben nach Schonung des Opfers erkennen; Todesangst und Schmerz wird ihnen nach Möglichkeit erspart. Namentlich gegenüber Kindern wird gern freundschaftliche Annäherung vorgespiegelt, was dann freilich oft Anlaß gab, dem Inquisiten „Hinterlist“ vorzuwerfen. Nach der Tat erfolgt regelmäßig sofortige Gestellung. Wenn der Täter, um bei der Tatausführung ungestört zu sein, sich eingeschlossen oder verborgen hat, so setzt er jetzt seiner Ergreifung und Entdeckung keinen Widerstand mehr entgegen, sondern führt sie im Gegenteil selbst herbei. Diese Haltung wird regelmäßig bis zum Ende beibehalten. Nur selten veranlaßt wiederkehrende Lebensfreude den Täter zu dem Versuche, sich der drohenden Strafe zu entziehen (Fall 11).

Es wird heute schwerlich jemand geben, der die damals begangenen Taten nacherleben, d. h. sich vorstellen könnte, daß er unter gleichen Umständen ebenso handeln würde. Aber die Zeugnisse über die Beweggründe der Täter sind so zahlreich, eingehend und übereinstimmend, daß wir uns ihren Gedankengang mit Sicherheit verständlich machen können. Zwei Vorstellungen sind es, die hier den Ausschlag geben: Der Selbstmord ist eine Sünde, die zu ewiger Verdammnis führt; der Mensch, der in der Stunde des Todes seine Sünden bereut, ist der ewigen Seligkeit gewiß. Es sind religiöse Vorstellungen, die diese Kriminalität auslösen.

Nun sind freilich die Lehre vom Verbotensein des Selbstmords und von der Vergebung der Sünden des Reuigen altes christliches Gedankengut. Es bedarf der Erklärung, warum diese Kriminalität erst im 17. Jahr-

hundert auftritt. Hier traf zweierlei zusammen. Einmal nahmen die Anschauungen vom Selbstmord besonders rigorose Formen an. Das war vor allem im orthodoxen Luthertum der Fall. Wenn sich auch die Kriminalität keineswegs auf protestantische Bevölkerungskreise beschränkte, vielmehr auch katholische Länder⁶⁹⁾ an ihr Anteil haben, so hat sie doch dort ihren Ursprung und ihre sichtbarste Verbreitung erlangt. Wurde nun durch die Predigt⁷⁰⁾ die Lehre von der schweren Sünde des Selbstmords in eindringlicher Form verbreitet, so drang damit eine der auslösenden Vorstellungen in weitere Kreise. Sodann wurden in dieser Zeit die öffentlichen Hinrichtungen durch Begleitung der Geistlichen, Gebete und Gesänge immer mehr zu einem erbaulichen Schauspiel ausgestaltet. Der „wohl vorbereitete arme Sünder“⁷¹⁾, der sich in sein Schicksal ergab, der im Sakrament des Abendmahls seinen Frieden mit dem Himmel gemacht hatte und betend den Schwertstreich empfing, war der ewigen Seligkeit nach Meinung des Volkes gewiß. So bezeugt uns *Hommel*⁷²⁾ als Volksglauben, daß an Hinrichtungstagen auch bei schlechtestem Wetter doch wenigstens einige Augenblicke als himmlisches Gnadenzeichen die Sonne scheine.

Wo diese beiden Vorstellungen sich festgesetzt hatten, waren die Voraussetzungen für die Entstehung der Kriminalität gegeben. Allerdings bedurfte es noch eines auslösenden Momentes. Denn die Taten lagen ja keineswegs im Sinne der religiösen Lehren; sie waren vielmehr Fehlleistungen dieser. Man ist versucht, hier von einer rationalen Zersetzung religiöser Vorstellungen zu sprechen. Denn die Morde hatten mit echt religiöser Haltung nichts zu tun, sondern entsprachen einer veräußerlichenden Auffassung, die an deren Stelle ein kompliziertes und dadurch den Fehler im Ansatz verbergendes Rechenexempel setzte, das durch den Zaun der verbietenden Normen einen Weg zu dem erwünschten vorzeitigen Tode zu weisen schien. Seine Auffindung aber setzte selbständiges Denken voraus, das vielen der Täter sicherlich abging. Entscheidend war daher das Vorbild. Daraus erklärt sich die ansteckende Wirkung einzelner Taten, die es erklärlich macht, daß die Kriminalität zeitlich und örtlich in so verschiedener Stärke auftrat.

Die Stärke, mit der die Vorstellungen bei den Tätern wirken, ist naturgemäß verschieden. Ist (namentlich im Falle des *Huetius*) bei einigen die möglichst baldige Erringung der ewigen Seligkeit das ausschlaggebende Motiv, spielt bei andern die Eitelkeit und der Wunsch

⁶⁹⁾ Z. B. Bayern, Österreich. Wenn hier die Kriminalität meist andere Formen als die der Mordkriminalität annahm, so dürfte das darin seinen Grund haben, daß nur bei protestantischen Fürsten, denen das Begnadigungsrecht bei homicidium nach herrschender Meinung nicht zukam, der Mord ein sicheres Mittel zur Erreichung der Hinrichtung war.

⁷⁰⁾ Über solche Predigten vgl. zusammenfassend *Hans Rost*, Bibliographie des Selbstmords, 1927, S. 36ff. *Hommel* in *Rhaps.*, obs. 658 spricht von den „vehementes clericorum contra autochiriam clamores“.

⁷¹⁾ *Sonnenfels* a. a. O.

⁷²⁾ Übers. von *Beccaria* S. 180f. Anm. p.

nach öffentlicher Beachtung eine Rolle (Fall 21), so herrscht bei der Mehrzahl der Täter doch eine, oft recht irdische Verzweiflung. Sie suchen nur einen für ihr Seelenheil möglichst ungefährlichen Weg, diesem Jammertal zu entgehen. Dabei schwanken manche Täter zwischen Mord und Selbstmord, und für jenen mag manchmal auch körperliche, nicht nur seelische Angst vor der Ausführung des Selbstmordes mitgesprochen haben. Aber bei allen Tätern sind die religiösen Vorstellungen, obwohl sie ihres eigentlichen Gehaltes beraubt erscheinen, durchaus unerschüttert in dem Sinn, daß an das Leben nach dem Tode und ewige Seligkeit oder Verdammnis fest geglaubt wird. Sie sind für die Täter Wirklichkeiten, die ihr Handeln entscheidend bestimmen.

Gegenüber diesen Verbrechensmotiven erweist sich die Abwehr durch den Staat als unzureichend. Zunächst steht man dieser neuen Form der Kriminalität recht hilflos gegenüber. Starke Worte, die man ihr gegenüber gebraucht, verbergen nur die innere Unsicherheit und Schwäche. Die erste Abwehr ist Strafschärfung. Doch ist sie wirkungslos, da sie den Tätern nur größere Sicherheit der Sündenvergebung gibt. Nun versucht man es mit dem umgekehrten Weg, den Tätern den Anreiz zur Tat dadurch zu nehmen, daß man ihnen den Wunsch der Hinrichtung nicht erfüllt. In der gleichen Richtung lag die Vereinfachung des Hinrichtungsschauspiels. Aber auch diesen Maßnahmen war kein durchschlagender Erfolg beschieden. Erst die Änderung der religiösen Vorstellungen hat diese Kriminalität zum Verschwinden gebracht. Hier ist vor allem die andere Bewertung des Selbstmordes entscheidend⁷³⁾, welche auch vom religiösen Standpunkt⁷⁴⁾ die Hemmungen abbaute, die zum indirekten Selbstmord führten. Hinzu kommt die mit der Aufklärung anwachsende Irreligiosität. Der Umschlag geschieht so plötzlich, daß, während noch *Klein* am Ausgang des 18. Jahrhunderts sich die Frage vorlegte, ob die Lehren der Religion wirklich die gefährlichen Vorstellungen erforderten, am Anfang des 19. Jahrhunderts sie leichthin als Aberglauben (Fall 29) beiseitegeschoben oder gar als Beweis für die Unzurechnungsfähigkeit des Täters angesehen werden (Fall 20 und 28). Mit den Vorstellungen verschwindet aber auch die Kriminalität.

Wir sind daher berechtigt, eben diese Vorstellungen als Ursache dieser Kriminalität anzusehen. Diese Ursache ist in mehrfacher Richtung eigenartig und bemerkenswert.

Es handelt sich hier um eine Verbrechensursache, die nicht in der Anlage des Täters begründet ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß für die hier untersuchte Kriminalität die Anlage des Täters gleichgültig wäre. Im Gegenteil wird man annehmen dürfen, daß nur bestimmt

⁷³⁾ So wurde es schon von den Zeitgenossen gedeutet; vgl. *A. S. Oersted*, Abh. aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungsphilosophie, 1. Bd. 1818, S. 366 Anm.

⁷⁴⁾ Für den protestantischen Standpunkt vgl. vor allem *Jo. David Michaelis*, Moral, hgg. von *Carl Friedrich Stäudlin*, 1792, § 56, der die Frage auch im Lichte des indirekten Selbstmordes sieht.

veranlagte, nämlich depressive Persönlichkeiten zu dieser Tat geneigt haben. Aber derartige Persönlichkeiten gibt es jetzt und hat es vor jener Zeit gegeben, ohne daß sie doch Morde aus Selbstmordabsicht vollführten. Erst das Auftreten bestimmter Vorstellungen löste diese Kriminalität aus.

Die Morde sind in der Umwelt des Täters begründet und zwar in der geistigen Umwelt, in Vorstellungen, die in seiner Zeit herrschten und von ihm geteilt wurden. Die äußeren Umstände sind ebenso wie die Veranlagung nicht bedeutungslos: Armut, Krankheit, Anstaltsaufenthalt u. a. sind Ursache der Verzweiflung der Täter gewesen. Aber auch hier gilt, daß sie sich in der Form der Morde nur deshalb entluden, weil bestimmte Vorstellungen den Täter beherrschten.

Daß kulturelle Werte in der „Umwelt“ als Verbrechensursache bedeutsam sind, hat man natürlich nicht verkannt⁷⁵⁾. Hier beweist diese geistige Macht eine überraschende Stärke. Man bedenke: Friedliche und harmlose Menschen entschließen sich nach reiflicher Überlegung zu dem schwersten Verbrechen und scheuen dabei weder die Gewissensbelastung noch die Qualen der Hinrichtung, die ihrer sicher wartet. Es ist das ein Verhalten, das uns, obwohl diese Zeiten noch gar nicht so weit zurückliegen, kaum noch zu begreifen gelingt.

Es handelt sich aber nicht nur darum, daß die Wertvorstellungen, insbesondere die religiösen, über das Leben nach dem Tode, damals andere waren als heute. Die gleiche Situation, die damals den Mord auslöste, würde heute zum Selbstmord führen. Aber diesem einfachen Ausweg stand damals ein Verbot entgegen, das mit der Drohung schwerster, nämlich ewiger Strafe gesichert war: Du sollst dich nicht selbst töten.

Verbrechen ist ein Versagen gegenüber einer Normenordnung, eine mißlungene Anpassung, die ihren Grund in Anlage oder Umwelt haben kann. Aber die Normenordnung ist keine in Zeit und Ort gleichförmige. Wenn heute indirekte Selbstmorde nicht mehr vorkommen, so liegt das nicht nur daran, daß unsre Vorstellungen über gewisse religiöse Werte und damit die den Täter in seinem Handeln bestimmenden Interessen sich geändert haben, sondern auch daran, daß die Norm, welche den Selbstmord verbietet, nicht oder wenigstens nicht in gleicher Unerbittlichkeit gilt. M. a. W.: wir müssen, wenn wir die Kriminalität in ihrem Wesen erkennen wollen, nicht nur Anlage und Umwelt des Verbrechers, sondern auch die Ordnung, der er zuwiderhandelt, betrachten.

Der Bedeutung des Wesens der Normenordnung für die Gestaltung der Kriminalität werden wir uns in der Regel gar nicht bewußt, da es sich um so selbstverständliche Grundlagen unseres Zusammenlebens handelt, daß ein Zweifel an ihrer Gültigkeit gar nicht auftaucht. Auch

⁷⁵⁾ Vgl. Exner in dieser Zeitschrift 1936 S. 364 f., der aber mit Recht darauf hinweist, daß man die Größe der Bedeutung geistiger Gegebenheiten für die Kriminalität nicht immer genügend gewürdigt hat.

bei den indirekten Selbstmorden hat es lang gedauert, bis man die entscheidende Bedeutung der religiösen Anschauungen erkannte. Erst als die weltanschaulichen Grundlagen, auf denen diese Kriminalität erwachsen war, erschüttert waren, wurde man auf die Bedeutung der „irrigen Religionsbegriffe“ aufmerksam. Ein solcher Wechsel der Weltanschauung vollzieht sich oft allmählich, und erst wenn man längere Zeiträume überblickt, werden die Veränderungen, die der Zeitgenosse wegen ihres langsamen Ablaufs nicht bemerkt, sichtbar. Hier wird man daher auch die Ursachen für manchen „trend“ in der Entwicklung der Kriminalität suchen können. In revolutionären Zeiten allerdings können sich solche weltanschaulichen Umstellungen auch in kürzeren Zeiträumen vollziehen und damit der Kriminalität ein ganz anderes Gesicht verleihen. Je tiefer eine Revolution in den weltanschaulichen Bereich vorstößt, um so größer wird dieser Einfluß sein.

Für die praktische Kriminalpolitik wird dagegen diese Erkenntnis nicht von großer unmittelbarer Bedeutung sein. Denn die weltanschaulichen Grundlagen, auf denen die soziale Normenordnung beruht, sind für den Kriminalpolitiker gegebene und unveränderliche Größen. Auf Anforderungen, die sich aus ihr ergeben, kann nicht deshalb verzichtet werden, weil ein kleiner Teil der Gemeinschaftsglieder ihnen nicht zu genügen vermag. Immerhin sind zwar nicht im wesentlichen, aber doch in Einzelheiten der Ausgestaltung auch diese Anforderungen variabel. Dies kann uns unter Umständen das Verständnis für die Kriminalität eines Menschen erschließen und auch praktische Abhilfemöglichkeiten aufzeigen. Wenn wir etwa sehen, daß manche ausgezeichneten Frontkämpfer im bürgerlichen Leben scheiterten, so versagten sie gegenüber der einen, der Friedensordnung, während die andere ihrem Tatendrang Raum zur Entfaltung bot. Praktische Verbrechensbekämpfungsmöglichkeiten durch solche Umstellungen ergeben sich aber daraus, daß die Anforderungen der sozialen Ordnung nicht für jedermann die gleichen sind; vielmehr wechselt der Pflichtenkreis in begrenztem Umfang nach der sozialen Stellung der Volksgenossen. Wenn etwa der geschädigte Jagdherr den passionierten Wilderer anstellt und in ihm einen ausgezeichneten Förster und Heger gewinnt, so wird die Umstellung nicht auf der Seite des Charakters oder der Umwelt, sondern in der für den Jäger geltenden Normenordnung erzielt, die seinem unbezähmbaren Jagdtrieb erlaubte Betätigungsmöglichkeiten verschafft. In bescheidenem Umfange ermöglicht auch unser Strafrecht in manchen sichernden Maßnahmen, wie z. B. dem Berufsverbot eine Herausnahme aus einem Pflichtenkreis, dem der Täter sich nicht gewachsen gezeigt hat. Wenn auch die praktischen Anwendungsmöglichkeiten solcher Maßnahmen immer beschränkt bleiben werden, so sollten wir auf sie doch dort, wo sie Erfolg versprechen, nicht verzichten.

Sprechsaal.

Die Beeinträchtigung des normalen Geisteszustandes als strafrechtliches Problem.

Die Fragen nach der rechtspolitischen Behandlung der verschiedenen Stadien der Beeinträchtigung des normalen Geisteszustandes stehen seit langem im Vordergrund der Erörterungen. Fast überall hat man erkannt, daß es einen Unterschied bedeuten muß, ob jemand aus krankhafter oder ererbter Anlage heraus in einer Bewußtseinsstörung eine strafbare Handlung begeht oder ob er sich zuvor in einen solchen Zustand etwa durch Alkoholmißbrauch oder durch Mißbrauch von Rauschmitteln versetzt. Gewiß ist die *actio libera in causa* wohl durchweg in den europäischen Strafrechtskodifikationen oder aber in der gerichtlichen Entscheidungspraxis in rechtspolitisch geeigneter Weise klaggestellt worden. Es verbleiben aber noch immer jene Fälle, in denen sich der Täter nicht in einen Zustand der Beeinträchtigung der normalen Geistesverfassung versetzt mit der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, sondern vielmehr die strafbare Handlung begeht, ohne daß zuvor der strafrechtlich-relevante Entschluß bestanden hätte. Die Lösung dieser Frage erscheint nicht eben leicht. Deutschland hat sie auf dem Wege über das Behelfsdelikt der Volltrunkenheit § 330a RStGB. zu lösen versucht (RGBl. I 1933, S. 995). Damit hat die deutsche Gesetzgebung denselben Weg gewählt, den die tschechoslowakische beschreiten will.

Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1926 will in gleicher Weise wie das deutsche Gesetz den Entschluß, sich selbst des normalen Geisteszustandes zu berauben, nach Möglichkeit erschweren. Er formuliert in dem Übertretungsgesetz ein besonderes Delikt der Trunkenheit. Danach soll derjenige, der sich oder einen anderen „betrinkt“, obwohl er wissen kann, daß er in diesem Zustand zu Ausschreitungen, Gewalttätigkeiten oder zu anderen strafbaren Handlungen neigt, mit Haft von 1 Tage bis zu 3 Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft werden. Weiter soll nach § 37 Abs. 2 mit Haft oder Geldstrafe derjenige bestraft werden, der sich betrinkt oder einen anderen trunken macht, obwohl er wissen kann, daß er sich in diesem Zustande auf der Straße oder in einem öffentlichen Orte, wo er Ärger erregen kann, wird zeigen müssen. Künftig würden also nach dem genannten Entwurf auch die schwersten strafbaren Handlungen, z. B. Delikte gegen Leib und Leben, wenn sie im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit begangen werden, mittelbar nur noch nach § 37 als Übertretung geahndet werden können. Diese strafrechtspolitisch unerwünschte Folge hat der deutsche Gesetzgeber vermieden, indem er das Delikt der Volltrunkenheit zu einem wirklich vollwertigen Straftatbestand ausgestaltete, der den Charakter eines Vergehens trägt.

Der schweizerische Entwurf bringt unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlüsse der eidgenössischen Räte im Artikel 226^{bis} einen neuartigen gestalteten Tatbestand, der Beachtung verdienen dürfte:

„Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.“

Hier scheint die Einschränkung, die das deutsche Gesetz macht, beachtenswert. Danach darf die Strafe nach Art und Maß nicht schwerer sein, als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Kennzeichnend ist, daß der deutsche und der tschechoslowakische aber auch der schweizerische Strafgesetzentwurf grundsätzlich an der Straffreiheit der in Zurechnungsunfähigkeit begangenen strafbaren Handlung festhalten. In Artikel 10 des schweizerischen Entwurfs von 1918 mit den inzwischen vorgenommenen Änderungen heißt es:

„Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.“

In Artikel 11 schneidet sodann der schweizerische Entwurf die Frage nach der rechtspolitischen Stellung der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit an. Nach Art. 11 mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen, wenn der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein geistig mangelhaft entwickelt war, so daß die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht zu handeln, herabgesetzt war. Der tschechoslowakische Entwurf berücksichtigt diesen Geisteszustand überhaupt nicht. In den Berichten über die Arbeit der deutschen amtlichen Strafrechts-Kommission, allgemeiner Teil, 2. Auflage, 1936, S. 72 erhält unter § k das Problem folgende Lösung. Dabei ist festzuhalten, daß der Ausdruck Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit durch die sprachlich und sachlich treffenderen Worte „Schuldfähigkeit“ und „Schuldunfähigkeit“ ersetzt worden sind:

„Wer zur Zeit der Tat“, so heißt es im § k, „vermindert schuldfähig ist, ist strafbar und daneben den besonderen Maßregeln unterworfen, die zum Schutze der Volksgemeinschaft vom Gesetze vorgesehen sind; die Strafe kann gemildert werden (§ 413). Vermindert schuldfähig ist der Täter, dessen Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörung oder, falls er taubstumm ist, wegen zurückgebliebener geistiger oder sittlicher Entwicklung erheblich vermindert ist. Wegen verminderter Schuldfähigkeit, die auf einem selbstverschuldeten Rausch beruht, darf die Strafe nicht gemildert werden.“

An dem Erfordernis der „erheblichen“ Verminderung, wie sie § 51 Abs. II RStGB. in der Fassung der Novelle vom 24. II. 1933 verlangt, wird also festgehalten. Der schweizerische Gesetzentwurf und die deutsche Auffassung sind hier also nur noch in dem Punkt verschieden, daß der schweizerische Entwurf lediglich eine Herabsetzung verlangt, während der deutsche die einschlägige Beurteilung von dem Vorliegen einer erheblichen Verminderung abhängig macht.

Welcher Formulierung der Vorzug zu geben ist, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls würde der schweizerische Entwurf den Vorteil aufweisen, daß die Feststellung des Grades der Beeinträchtigung des normalen Geisteszustandes kein forensisches Problem bedeuten könnte. Auf der anderen Seite wird natürlich die generalpräventive Wirkung durch die Formulierungen sicher verstärkt, die die deutschen Vorschläge gewählt haben.

Berlin.

Dr. K. Junckerstorff.

Zur Frage der Ungleichheit der Strafzumessung.

Die Frage der richtigen Strafzumessung ist von ausschlaggebender Bedeutung für die wirksame Verbrechensbekämpfung durch die Strafrechtspflege. Die Aufgabe, die die Organe der Strafrechtspflege hier zu lösen haben, stellt im allgemeinen wohl noch höhere Anforderungen an die Sachkunde und an die richtige Urteilsfähigkeit von Staatsanwälten und Richtern als die einwandfreie Feststellung des Sachverhalts und seine richtige rechtliche Beurteilung. Gilt es doch hier auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung, insbesondere auf Grund des Eindrucks, den man von der Persönlichkeit des Angeklagten gewonnen hat, die im Interesse einer gerechten Sühne zum Schutze der Volksgemeinschaft erforderliche, seiner Schuld entsprechende Strafe zu finden. Es gilt, sich — keineswegs etwa ausschließlich oder auch nur vorwiegend im Interesse des Angeklagten — ebenso sehr vor einer zu milden als vor einer zu strengen Strafe zu hüten. Die außerordentlich weit gespannten Strafrahmen, die uns das künftige Strafrecht noch in weiterem Umfange zur Verfügung stellen wird, als es schon das geltende Strafrecht tut, deuten darauf hin, daß der Gesetzgeber von uns eine weitgehende Individualisierung bei der Strafzumessung erwartet. Der leitende Gesichtspunkt ist dabei — das braucht heute kaum noch ausgesprochen zu werden — nicht so sehr das Wohl oder das Wehe des einzelnen Rechtsbrechers, sondern das Wohl der Volksgemeinschaft, das durch überspannt strenge Strafen kaum minder stark in Mitleidenschaft gezogen werden würde als durch zu milde Beurteilung.

Zu dieser grundlegenden Bedeutung und zu dieser übergroßen Schwierigkeit der Frage der Strafzumessung steht in seltsamen Gegensatz, daß der Gesetzgeber uns bisher so gut wie ganz im Stich gelassen hat und daß auch die Wissenschaft sich nur zögernd und spärlich mit diesem Komplex von Problemen befaßt hat.

Künftig wird der Gesetzgeber alles tun, was in seinen Kräften steht, um uns unsere Aufgabe zu erleichtern. Das Strafrecht ist einheitlich als Willensstrafrecht aufgebaut. Über den Strafzweck, und damit auch über den Hauptrichtungspunkt für die Strafzumessung, besteht heute volle Klarheit. Die allgemeine Strafzumessungsregel, die das Gesetz enthalten wird, wird uns weitere wertvolle Anhaltspunkte geben, auf denen wir weiterbauen können. Wenn, wie geplant ist, ganz allgemein nur die einfache Mehrheit verlangt wird, nicht mehr die Zweidrittelmehrheit, wird es künftig wenigstens bei der Großen Strafkammer nicht mehr möglich sein, daß die beiden Laienrichter die drei Berufsrichter überstimmen und eine unangemessen milde Strafe verhängen, die in krasserem Widerspruch zu der Überzeugung der Mehrheit des Kollegiums steht, wie es jedenfalls in der früheren Zeit mit ihren Schöffen, die sich vielfach als Vertreter ihrer politischen Partei und nicht als Vertreter der Volksgesamtheit gefühlt haben, nicht allzu selten vorgekommen ist. Sollte man gar, was ich für erwägenswert halte, bei der Strafzumessung den Führergrundsatz durchführen, so würde das jene Gefahr — die heute allerdings wohl nicht mehr groß ist — auch bei den Schöffengerichten und den Kleinen Strafkammern ausschließen.

Darüber allerdings wird man sich klar sein müssen, daß trotz dieser dankenswerten Erleichterung unserer Aufgabe auch in Zukunft die Hauptarbeit und die größte Verantwortlichkeit bei der Strafzumessung bei uns Richtern liegt. Diese Verantwortung kann uns niemand abnehmen und sie wird künftig nur noch größer.

Es ist deshalb dringend erwünscht, daß Richter und Staatsanwälte mehr, als sie es im allgemeinen bisher getan haben, sich bemühen, sich in grundsätzlicher Weise mit den vielen Problemen auseinanderzusetzen, welche die Strafzumessung uns aufgibt. Man wird dabei allerdings nicht nur von den in eigener richterlicher Erfahrung gewonnenen Ansichten ausgehen dürfen, sondern wird auch in möglichst weitem Umfange sowohl die Erfahrungen und Ansichten anderer Kollegen als auch die in Büchern und in Zeitschriftenaufsätzen niedergelegten Ergebnisse bisheriger wissenschaftlicher Forschung berücksichtigen müssen. Unter diesem Gesichtspunkt habe ich im März 1936 in der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Einarbeitung in das neue Strafrecht einen Vortrag über Strafzumessung gehalten, an den sich eine interessante Aussprache angeschlossen hat. Und über dieselbe Frage, allerdings in beschränkterer Begrenzung des Themas, hat kürzlich Erster Staatsanwalt *Brinkmann* (Deutsche Justiz 1936 S. 1653 ff.) dankenswerterweise höchst anregende Ausführungen in einem Aufsatz über die Ungleichheit der Strafzumessung gemacht.

Die Ungleichheit in der Strafzumessung, von der *Brinkmann* ausgeht, ist schwer einwandfrei nachzuweisen. Auch die durch die Statistik aufgezeigten Unterschiede in einzelnen Bezirken in der Durchschnittshöhe der erkannten Strafen bei bestimmten strafbaren Handlungen, auf die *Brinkmann* mit Recht hinweist, sind streng genommen nicht beweiskräftig, da sie auch auf örtliche Verschiedenheiten der Kriminalität zurückgehen könnten — und zum Teil wenigstens auch sicher zurückgehen —, also keineswegs notwendigerweise auf einen abweichenden Bewertungsmaßstab der Gerichte schließen lassen. Trotzdem bestehen zweifellos solche Ungleichheiten, wie sich aus der Beurteilung des einzelnen Falles durch den Staatsanwalt und durch die einzelnen Mitglieder des Gerichts ohne weiteres ergibt.

Dabei ist es nun keineswegs so, daß etwa bestimmte Richter immer zu besonders milder Beurteilung neigen, andere ausnahmslos zu größerer Strenge. Ich kann das deshalb behaupten, weil ich als Vorsitzender einer großen Strafkammer zwei Jahre lang mir die Abstimmung jedes einzelnen Mitgliedes über das Strafmaß aufgeschrieben habe. Ich konnte dabei feststellen, daß bald der eine und bald der andere milder oder strenger war als die anderen, ohne daß man ohne weiteres den inneren Grund für diese wechselnde Bewertung zu erkennen vermochte. Ich gestehe offen, daß dieses Ergebnis mich selbst überrascht hat.

Wie bei jeder Wertung, so ist selbstverständlich auch bei der kriminalpolitischen Wertung der Tat des Angeklagten die Persönlichkeit des Wertenden von ausschlaggebender Bedeutung. Persönlichkeiten sind einander aber höchstens ähnlich, niemals gleich. Man müßte sich daher eigentlich nicht über die Ungleichheit der Strafzumessung wundern, sondern mehr darüber, daß vielfach doch Übereinstimmung wenigstens zwischen den Berufsrichtern untereinander oder auch mit dem Staatsanwalt über das richtige Strafmaß im Einzelfall besteht.

Gerade weil es sich bei der Strafzumessung, wie auch *Brinkmann* richtig erkennt, um eine „mehr gefühlsmäßig wertende Tätigkeit“ handelt, ist es selbstverständlich, daß im einzelnen Fall selbst die Ansichten sehr erfahrener Richter erheblich voneinander abweichen können und mitunter auch tatsächlich voneinander abweichen. Gerade deshalb aber ist es m. E. auch keineswegs der Staatsautorität abträglich, wenn das Gericht auf eine mildere oder strengere Strafe erkennt, als der Staatsanwalt beantragt hatte. Es ist doch

keinerlei Gewähr dafür gegeben, daß gerade immer der Staatsanwalt am besten imstande ist, im einzelnen Fall die Strafe richtig abzumessen. Auch der Gesetzgeber ist offenbar nicht dieser Ansicht, denn sonst würde er dem Gericht nur die Beurteilung der Schuldfrage überlassen, die Beantwortung der Straffrage aber dem Staatsanwalt anvertrauen, wie ja auch in dem alten Schwurgerichtsverfahren die Straffrage ausschließlich von den hierzu zweifellos geeigneten Berufsrichtern, nicht von den Geschworenen, beantwortet wurde.

Damit will ich nicht sagen, daß es gleichgültig ist, ob Strafantrag und Urteilsspruch voneinander abweichen. Ich halte eine derartige Abweichung auch für unerwünscht, aber bis zu einem gewissen Grade für unvermeidlich. Man kann aus ihr in der Regel weder dem Staatsanwalt noch dem Gericht einen Vorwurf machen. Wenn sich krasse Abweichungen allerdings häufen, dann ist dies ein Anzeichen dafür, daß entweder der Staatsanwalt nicht das richtige Augenmaß hat oder daß das Gericht seine Aufgabe bei der Strafzumessung verkennt. Hier im einzelnen Fall zu entscheiden, wer im Recht ist, ist kaum möglich. Denn die Strafzumessung wirklich nachprüfen kann im Grunde nur, wer die Verhandlung von Anfang bis zu Ende selbst miterlebt hat. Insbesondere die Stellungnahme des einzelnen Richters — abgesehen von dem Einzelrichter — ist kaum hinreichend zu ermitteln. Das Beratungsgeheimnis wirft seinen Schleier über die Stimmabgabe auch in der Straffrage, und der Ruf eines besonders milden oder besonders strengen Richters, in dem ein Richter bei der Staatsanwaltschaft steht, ist mitunter recht trügerisch. Das hat mir meine Statistik gezeigt. Leichter wird man Fehlanträge eines Staatsanwalts erkennen können, wenn er auffällig häufig vor verschiedenen zusammengesetzten Gerichten mit seinen Anträgen „vorbeihaut“. Auch hier allerdings ist zur Vorsicht zu raten.

Uneingeschränkt aber stimme ich *Brinkmann* bei, wenn er mit Nachdruck betont, daß bei unbedeutenden Abweichungen im Strafmaß dem staatlichen Ansehen mehr geschadet als der Gerechtigkeit genützt wird. Ich möchte sogar sagen, daß damit der Gerechtigkeit überhaupt nicht gedient wird. Denn es lassen sich schlechthin keinerlei Gründe dafür geben, daß, um ein Beispiel *Brinkmanns* zu verwenden, gerade eine Strafe von zwei Jahren und 10 Monaten Zuchthaus angemessen ist und nicht die von dem Staatsanwalt beantragte dreijährige Zuchthausstrafe. Man muß sich eben klar darüber sein, daß innerhalb einer ziemlich weiten Spanne sich kein sicheres Kriterium dafür angeben läßt, ob eine bestimmte Strafe angemessen ist oder nicht. Es sind daher eine ganze Reihe von Strafen als angemessen zu behandeln. Ein Richter, der sich dieser Relativität seines eigenen Urteils über die Angemessenheit der Strafe bewußt ist, wird deshalb auch nicht in den Fehler verfallen, in solchen Fällen die von dem Staatsanwalt beantragte Strafe für unangemessen zu halten, wird sie seinem Urteil vielmehr zugrunde legen. Ebenso wie gute Vorsitzende einer Berufungsstrafkammer das Strafmaß des Vorderrichters bestätigen, falls nicht durchgreifende Gründe für eine andere Strafbemessung gegeben sind. Wer in kleinlicher Weise das Strafmaß des Vorderrichters oder den Strafantrag des Staatsanwalts korrigiert, verkennt seine Aufgabe und macht den Eindruck eines kleinlichen Besserwissers. Ich kann mir auch nur denken, daß Laienrichter, die erfahrungsgemäß, von Ausnahmen abgesehen, zur besonderen Milde neigen, hier den Ausschlag gegeben haben. Sie sind ja heute praktisch noch in der Lage in allen Kollegialgerichten das Strafmaß zu bestimmen.

Staatsanwälte, die nur diejenige Strafe beantragten, die sie selbst als

Richter erkannt haben würden, hat es auch schon früher gegeben. Und gerade sie hatten in ihrer maßvollen Art das besondere Vertrauen von uns Berufsrichtern, aber auch von den Laienrichtern, die ein feines Gefühl dafür haben, wenn der Staatsanwalt erheblich über das Ziel hinausschießt und die dann dazu neigen, ihn übermäßig zu korrigieren. Staatsanwälte dagegen, die allgemein oder im einzelnen Fall zu besonderer Milde neigen — auch solche Staatsanwälte hat es gegeben und gibt es gewiß auch heute noch — finden leichter das Ohr der Laienrichter, und zwar auch dann, wenn sie sonst auf eine strengere Strafe erkannt haben würden. Es kostet dann erfahrungsgemäß die Berufsrichter ungewöhnliche Mühe, um die Laienrichter davon zu überzeugen, daß der Angeklagte eine erheblich strengere Strafe verdient hat. Mitunter gelingt es den Richtern die Schöffen oder Geschworenen umzustimmen, immer aber nicht. Solche Fälle kommen öfter vor, als man annehmen sollte.

Wenngleich es sich niemals wird erreichen lassen, daß die Strafzumessung überall einheitlich und gleichmäßig beurteilt wird, so läßt sich doch gewiß gar manches tun, um dieses gewiß erstrebenswerte Ziel wenigstens nach Möglichkeit zu erreichen. Ich halte es für sehr verdienstvoll, daß *Brinkmann* diese Frage aufgeworfen und wertvolle Anregungen zu ihrer Beantwortung gegeben hat. Ich will auf die Frage der Schulung der Organe der Strafrechtspflege und des Rechtswahernachwuchses in der schwierigen Kunst der Strafzumessung hier nicht weiter eingehen, da dies zu weit führen würde.

Ich will nur das eine sagen, daß es darauf ankommt, nach Möglichkeit an die Stelle einer gefühlsmäßigen Bewertung, die heute wohl noch die Regel bildet, eine zielbewußte klare Abwägung der Gründe zu setzen, die für eine strengere oder für eine mildere Strafe sprechen. Dann wird es auch nicht mehr vorkommen, daß, wie *Brinkmann* ausdrücklich bestätigt, „die wichtigsten Strafzumessungsgründe häufig ungeschrieben bleiben“.

Potsdam.

Landgerichtsdirektor Dr. *Albert Hellwig*.

Mitteilungen.

Die Kriminalität der Stadt London in den Jahren 1934 und 1935.

Die Reports of the Commissioner of Police of the Metropolis for the years 1934 and 1935¹⁾ sollten von allen Kriminologen beachtet werden. Diese jährlichen Londoner Polizeiberichte geben einen hervorragenden Überblick nicht nur über die Polizeiverwaltung (Personalangelegenheiten, Gesundheitsbericht, Polizeischulen), Ausbildung der Polizei und Neueinrichtungen, Verkehrsregelung usw., sondern auch über die Aufgaben und Leistungen der Polizei in der Verbrechensbekämpfung unter Beifügung aufschlußreicher Statistiken. Aus dem umfangreichen, in den Berichten niedergelegten Material soll hier nur über die kriminologischen Fakten berichtet werden.

In einer Aufstellung über die Häufigkeit der verschiedenen Delikte und ihre Tendenzen zur Zu- oder Abnahme in London während der letzten Jahre unter-

¹⁾ Cmd 4866 (64 S.) und Cmd 5165 (75 S.), H. M. Stationery Office, London 1935 und 1936.

scheiden die Berichte zwischen „preventable“ und „detectable“ crimes; d. h.: mit „preventable“ werden solche Verbrechen bezeichnet, die sich auf der Straße oder an anderen Orten, die unter mehr oder weniger unmittelbarer Polizeikontrolle stehen, abspielen, und die durch erhöhte Wachsamkeit der Polizei bis zu einem gewissen Grade eingeschränkt und verhindert werden können, z. B. Einbruchsdiebstähle, Fahrraddiebstähle, Diebstähle aus Fahrzeugen usw. Unter „detectable“ andererseits werden Delikte zusammengefaßt, die sich im voraus durch erhöhte Wachsamkeit der Polizei nicht verhindern lassen, da sie in Privatwohnungen, Büros usw. begangen werden, also an Orten, die die Polizei nicht unmittelbar beaufsichtigt. Unter diese 2. Kategorie fallen z. B. Betrug, Ladendiebstähle (shoplifting) usw. Delikte der 2. Gruppe können nur durch eine schlagkräftige Strafverfolgung nach Begehung der Tat bekämpft werden.

Die Verbrechenstatistik erfaßt bei einer Gesamtbevölkerung von etwa 8401000 Einwohnern eine Gesamtsumme von 80336 im Jahre 1935 in London gemeldeter anklagebedürftiger d. h. mittelschwerer und schwerer Verbrechen (indictable crimes) gegenüber 83668 im Jahre 1933. Sie zeigt eine klare Tendenz der „preventable crimes“ zur Abnahme. Am bemerkenswertesten sind die Zahlen von 1935 gegenüber 1933 für nächtliche Einbrüche (burglary) mit einer Abnahme von 51%, Hauseinbrüche 18,6%, Ladeneinbrüche 24,5%, Autodiebstähle 14,3%, Fahrraddiebstähle 26,8%, Diebstähle aus Fahrzeugen 33%. Insgesamt ist die Zahl der „preventable crimes“ in London von 46075 im Jahre 1933 auf 36304 im Jahre 1935, also um 21,2% zurückgegangen.

Demgegenüber haben die „detectable crimes“ 1934 und 1935 zugenommen. So waren 1935 die Zahlen für einfache Diebstähle um 17,7%, Ladendiebstähle um 90,6% (!), Automatendiebstähle um 37,8% höher als 1933. Im ganzen zeigte sich eine Zunahme der „detectable crimes“ von 37593 auf 44032 um 17,1%.

Abgenommen hat ferner in sehr auffälliger Weise gegenüber 1925 die Anzahl der wegen Trunkenheit festgenommenen Personen. Während bei einer Bevölkerung von ungefähr 7752900 im Jahre 1925 31562 Personen (= 4,071 ‰ der Gesamtbevölkerung) wegen Trunkenheit festgenommen wurden, ging diese Zahl in den folgenden Jahren stetig zurück, bis sie 1932 mit 13762 (= 1,660 ‰) ihren niedrigsten Stand erreichte. Seitdem ist sie wieder langsam angestiegen, und es wurden 1935 bei einer Bevölkerung von 8465000 18590 Personen wegen Trunkenheit festgenommen. Eine Erklärung für das starke Sinken und das langsame Wiederansteigen der Festnahmen wegen Trunkenheit geben die Berichte leider nicht. Ob die Wiederbesserung der Wirtschaftslage in England daran schuld ist? 1935 vielleicht auch ein solches volksfestliches Ereignis, wie das 25. Regierungsjubiläum König Georgs V.?

Eine Statistik über das Alter der wegen anklagebedürftiger Delikte verhafteten Personen zeigt den sehr großen Anteil der hierbei beteiligten Jugendlichen und veranschaulicht deutlich, welche Sorgfalt und Aufmerksamkeit dem Problem der Jugendrechtspflege gebührt. Zu berücksichtigen ist bei den folgenden Zahlen allerdings, daß die Jugendlichen nicht mit so raffinierten Methoden arbeiten wie ältere und erfahrenere Verbrecher und daher leichter gefaßt werden. Jugendliche unter 21 Jahren waren bei Ladendiebstählen zu 68,5%, bei Fahrraddiebstählen zu 68,8%, bei Diebstählen aus Fahrzeugen zu 70,6% und bei Automatendiebstählen zu 81,5% beteiligt und Jugendliche unter 16 Jahren bei Ladendiebstählen zu 50,7%, Fahrraddiebstählen zu 49,5%, Diebstählen aus Fahrzeugen zu 59% und Automatendiebstählen zu 71%. Bemerkenswert ist, daß Diebstähle aus Fahrzeugen und Ladendiebstähle prozentual am häufigsten von 12- und 13-jährigen und Automatendiebstähle prozentual am häufigsten von 14- und 15-jährigen Jugendlichen begangen werden. Interessant ist weiter, daß sich unter 3945 festgenommenen Jugendlichen unter 17 Jahren nur 173 Mädchen befanden. Erwähnt werden mag ferner, wie häufig Jugendliche bei der Begehung von Delikten zu mehreren vorgehen. In $\frac{2}{3}$ der Fälle, in die Jugendliche

unter 17 Jahren verwickelt waren — mit Ausnahme der Fahrraddiebstähle — wurden 2 oder mehr Jugendliche zusammen verhaftet.

Über den jeweiligen Wert der gestohlenen Gegenstände gibt der Bericht folgende Angaben, die sich auf Untersuchungen von 72973 Eigentumsdelikten erstrecken. Auffällig ist dabei der große Anteil der geringfügigen Diebstähle. Fast $\frac{1}{3}$ der 1935 untersuchten Eigentumsdelikte betrafen einen Vermögenswert von weniger als 1 £. In mehr als $\frac{2}{3}$ der Gesamtfälle war der Wert des gestohlenen Gutes weniger als 5 £. An den geringfügigen Diebstählen waren naturgemäß in erster Linie die Jugendlichen beteiligt. Mehr als die Hälfte aller von Jugendlichen unter 17 Jahren begangenen Diebstähle betrafen einen Vermögenswert von 10 sh. und weniger. Schon bei Jugendlichen zwischen 17 und 20 Jahren dagegen machten Diebstähle von Gegenständen im Werte von 10 sh. und weniger nur noch $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl aus. Der Gesamtwert des 1935 in London gestohlenen Eigentums betrug 1068200 £; hiervon konnte der Gegenwert von 160600 £ wieder herbeigeschafft werden. So unbefriedigend dieses Ergebnis ist, der Bericht von 1935 stellte damit eine deutliche Verbesserung gegenüber 1934 fest. 1934 würden Gegenstände im Werte von 70100 £ mehr (als 1935) gestohlen und für 33.00 £ weniger (als 1935) wiedergefunden. Überraschend gut ist dagegen das Verhältnis der wieder herbeigeschafften Kraftwagen. 99,2% der 1935 gestohlenen Kraftwagen konnten wieder aufgefunden werden; d. h. von 3835 gestohlenen Wagen waren nur 30 endgültig verloren. Nicht ganz so günstig sind die entsprechenden Zahlen für Motorräder, die aber immerhin doch zu 75,1% dem Eigentümer zurückerstattet werden konnten. Die letztgenannten sehr günstigen Ergebnisse verdankt die Londoner Polizei zum Teil der Nutzbarmachung eines in den letzten Jahren eingerichteten Radio-Nachrichtenübermittlungssystems, über deren Zweckmäßigkeit sich die Berichte sehr befriedigt äußern, und das in den folgenden Jahren weiter ausgebaut werden soll. Ebenfalls erweitert werden soll das „telephone box system“, das der schnellen Nachrichtenübermittlung an die Londoner Polizei-Nachrichtenzentrale dient und eine wirksame Verbrechensbekämpfung unterstützt. Ende des Jahres 1935 befanden sich über den Londoner Polizeidistrikt verteilt 463 Telefonzellen, die jedem zur Verfügung stehen und eine direkte, kostenlose, telefonische Verbindung mit der Polizei-Nachrichtenzentrale ermöglichen.

In einem Hauptabschnitt beschäftigen sich die Polizeiberichte mit Verkehrsproblemen. Auch in London haben die Verkehrsunfälle in den letzten Jahren stetig zugenommen. 1925 kamen 840 Personen bei Verkehrsunfällen ums Leben; 1934 waren es 1434. Verletzt wurden 1925 39180 und 1934 58907 Personen. Interessant ist dabei die Feststellung, daß die Zunahme der Unfälle rein zu Lasten der Privatfahrzeuge (Personenkraftwagen, Last- und Geschäftswagen, Motorräder, Fahrräder) geht, und die Anzahl der von Straßenbahnen, Autobussen und Taxen getöteten und verletzten Personen zum Teil nicht unerheblich abgenommen hat, was um so bemerkenswerter ist, als es heute mehr Fahrzeuge der letzteren Gattung gibt als im Jahre 1925. Die Unfälle, bei denen Kinder unter 15 Jahren verletzt oder getötet wurden, hat sich übrigens in den genannten 10 Jahren nur wenig erhöht und nicht entfernt in dem Verhältnis der allgemeinen Steigerung der Unfälle; 27,1% der verletzten oder getöteten Fußgänger waren Kinder unter 16 Jahren. 1935 war erstmalig ein Rückgang der Verkehrsunfälle gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen. Die Zahl der tödlich verlaufenen Unfälle war mit 1103 Fällen um 23,1% niedriger als im Vorjahre und die niedrigste seit 1927. Auch die Zahl der Verletzten ist sehr erheblich, nämlich um 19,5% gegenüber dem Vorjahre, zurückgegangen. Der Bericht von 1935 führt diesen Rückgang der Unfälle in allererster Linie auf die Auswirkungen der am 18. März 1935 in Kraft getretenen Höchstgeschwindigkeitsvorschrift zurück, die die in Ortschaften höchste zulässige Geschwindigkeit allgemein auf 30 Meilen in der Stunde begrenzt (schon vorher bestand diese Geschwindigkeitsgrenze für Lieferwagen). Das 2. Vierteljahr 1935 wies nämlich keine nennenswerte Änderung in den durch

Lieferwagen verursachten Unfällen auf, während die durch Privatwagen verursachten um nicht weniger als 50% zurückgingen.

Die vielen außerdem in den Berichten behandelten Einzelfragen können hier keine nähere Erwähnung finden, und es sei deswegen auf die Berichte selbst verwiesen.

Hamburg.

Herbert V. Edye.

Neue kriminalpolitische Gesetze in Finnland.

Finnland hat sich am 17. Januar 1936 drei der Verbrechensprophylaxe, Fürsorge und Asozialenbekämpfung dienende Gesetze gegeben: ein Jugendfürsorgegesetz (lag om barnskydd), ein Landstreichergesetz (lag om lösdrivare) und ein Trinkergesetz (lag om alkoholister)¹⁾. Der Inhalt dieser bemerkenswerten Regelungen, die am 1. Januar 1937 in Kraft getreten sind, ist kurz folgender:

Dem Jugendfürsorgegesetz unterstehen sowohl Kinder, d. h. Personen unter 16 Jahren, als auch Jugendliche, d. h. Minderjährige zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr. Ein gemeindliches Fürsorgeamt hat für das Wohl dieser jugendlichen Personen zu sorgen, insbesondere für deren zweckmäßige Erziehung. Seine besondere Fürsorge hat es folgenden Minderjährigen zuzuwenden: den Waisen, den Verkrüppelten, körperlich Kranken, Geisteschwachen, Geisteskranken sowie anderen, die infolge eines Gebrechens besondere Pflege erfordern, jenen, deren Eltern geistesschwach, Trinker oder aus einem sonstigen Grunde unfähig oder ungeeignet zur Erziehung und zur Pflege sind, jenen, die mißhandelt oder bedroht werden, und solchen, die strafbare Handlungen begangen haben oder zum Betteln, zur Landstreicherei oder zu einem unzüchtigen Leben angehalten werden. Das Fürsorgeamt kann hier Schutzaufsicht anordnen und mit ihrer Durchführung eine geeignete Person betrauen. Genügt diese Maßnahme nicht oder erscheint sie unzweckmäßig, so kann Einweisung in eine Jugendschutzanstalt erfolgen. Als solche Jugendschutzanstalten kommen die staatlichen oder kommunalen Erziehungsanstalten sowie auch private Institute in Betracht, die der Sozialminister als geeignet anerkannt hat.

Landstreicher im Sinne des zweiten finnischen Gesetzes sind: arbeitsfähige Personen, die ohne Erwerb und ohne Unterhaltsmittel von Ort zu Ort landstreichen, ohne sich Arbeit zu suchen, arbeitsfähige Personen, die arbeitsscheu sind und eine große Last für die Gemeinschaft bedeuten, Personen, die gewohnheitsmäßig betteln, sowie solche Personen, die sich in sittenwidriger Weise ihren Unterhalt verschaffen und eine allgemeine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit bilden. Diese Personen können zunächst verwarnt werden, daß sie sich eine Arbeitsstelle verschaffen, ordentlich leben und von ihrem Treiben lassen. Sie können ferner der Landstreicherüberwachung unterstellt werden und sind dann verpflichtet, den ergangenen Anweisungen Folge zu leisten und eine ordentliche Lebensart anzunehmen. Eine solche Überwachung hat mindestens ein Jahr zu dauern. Schließlich können sie einer Arbeits- oder Zwangsarbeitsanstalt überwiesen werden, deren Zweck es ist, sie zwangsweise zu einem ordentlichen, arbeitsamen Leben zurückzuführen.

Unter das Trinkergesetz fallen solche Trinker, die wegen ihrer Trunksucht der persönlichen Sicherheit ihrer Umgebung gefährlich sind und zu

¹⁾ Vgl. Finlands Pörfattningssamling 1936 Nr. 52, 57, 60.

Ärgernis Anlaß geben oder Unterhalt und Fürsorge für jene Personen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, vernachlässigen. Sie können dahin verwarnt werden, ordentlich und nüchtern zu leben, regelmäßig zu arbeiten und ihren Unterhaltungspflichten nachzukommen. Weiter können sie für wenigstens ein Jahr der Trinkeraufsicht unterstellt werden. Schließlich dürfen sie für mindestens ein Jahr in einer Trinkeranstalt interniert werden, falls andere Mittel nichts fruchten; hier sollen sie durch Zwangsarbeit, Entziehungskuren u. ä. zu ordentlichen Staatsbürgern erzogen werden.

Ein viertes am gleichen Tage erlassenes Gesetz (lag om kommunal vårdnämnd) regelt Tätigkeitsbereich und Befugnisse des gemeindlichen Fürsorgeamts. Diesem obliegt unter staatlicher Aufsicht Jugend-, Landstreicher- und Trinkerfürsorge. Es besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern.

Bonn.

Br. Steinwallner.

Maßnahmen zur Verbrechensvorbeuge in Frankreich.

Frankreich hat 1936 begonnen, die Verbrechensvorbeuge systematisch anzufassen. Auf einen Bericht des Justizministers hat der Präsident am 22. Mai 1936 durch ein Dekret einen obersten Rat für kriminelle Vorbeuge beim Justizministerium errichtet (conseil supérieur de prophylaxie criminelle), der Mittel und Methoden untersuchen soll, mit denen man dem Verbrechen vorbeugen kann (Journal Officiel Nr. 123, 25./26. 5. 1936 p. 5467). — Der Minister betonte die Notwendigkeit der Vorbeuge, die heute alle Staaten anerkennen. Die Kriminalität sei nach dem Krieg leicht gefallen, aber dann wieder zur alten Höhe gestiegen; der Rückfall zeige sich wie früher; Betrug und Untreue nehmen stark zu. Man ist darüber einig, daß die bisherige Strafjustiz nicht ausreicht. Die soziale Entwicklung bringe immer neue Verbrechensursachen und Verbrechensarten. Die geistigen Zustände der großen Menschenanhäufungen begünstigten geradezu das Verbrechen. Man habe bisher die Vorbeuge zu sehr vernachlässigt. Aber ihre Einrichtung sei nicht einfach; sie müsse allseitig vorbereitet und bearbeitet werden. Dem solle ein Zentralrat dienen, der auch allgemein die Regierung auf dem Gebiet unterstützen könne.

Danach schafft das Dekret den obersten Rat unter dem Vorsitz des Justizministers und mit drei Vizepräsidenten, einem Parlamentsmitglied, einem der obersten Richter und einem Psychiater oder sonstigen Gelehrten. Daneben besteht der Rat aus 60 Mitgliedern, davon 22 kraft Amtes: aus Senat und Kammer, aus dem Justizministerium, den drei höchsten Gerichten und dem Jugendgerichtshof und aus den zwei Kriminalisten, dem Hygieniker und dem Psychiater der Pariser Universität; außerdem entsenden die Ministerien für Gesundheit, Arbeit und Unterricht Mitglieder. Der Rat tagt mindestens zweimal im Jahr. Ein ständiger Zehnerausschuß vertritt ihn. Außerdem wird eine Zentralstelle (un centre national de prophylaxie criminelle) zur Untersuchung und Behandlung der Untersuchungs- und Strafgefangenen und zur Förderung der nötigen Untersuchungen vorläufig beim Männergefängnis La Santé, beim Frauengefängnis La Petite Roquette und bei den Jugendanstalten zu Frèsnes (Seine) errichtet. Dies wurde dann durch ein weiteres Dekret vom 31. Mai 1936 (Journal Officiel Nr. 129, 3. 6. 36. p. 5843) ausgeführt. Ihre Aufgabe ist der service d'examen et observations psychiatriques; die Stellen haben 7, in Frèsnes 9 Mitglieder.

Weiteres ist über die Einrichtung noch nicht bekannt geworden. Bemerkenswert ist das Zuziehen von Parlamentariern und daneben der unterschiedene Hinweis auf die psychiatrische Behandlung.

Heidelberg.

W. Mittermaier.

Fünfjährige Bilanz des belgischen Gesellschaftsschutzgesetzes.

Das am 9. April 1930 erlassene belgische Gesetz zum Schutze der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsverbrechern¹⁾ begegnete seinerzeit überall weitgehender Aufmerksamkeit und man war gespannt darauf, wie es sich in der Praxis auswirken würde. L. Vervaeck hat jetzt einen bemerkenswerten Bericht über die fünfjährige Wirksamkeit dieser Regelung gegeben (vgl. Vervaeck: Le premier bilan quinquennal de la loi de défense sociale, im Juniheft 1936 der Revue de Droit pénal et de Criminologie²⁾). Dem Bericht ist zu entnehmen, daß vom 1. Januar 1931 (dem Inkrafttreten des Gesetzes) bis zum 31. Dezember 1935 1637 geistesranke, geistesgestörte und geisteschwache Kriminelle in der psychiatrischen Abteilung eines Zentralgefängnisses auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes verwahrt worden sind (1471 Männer, 166 Frauen); der Hauptteil dieser Personen — 74,82% — ist nur zu einer Verwahrung von 5 Jahren verurteilt worden. Psychiatrisch wurden diese Kriminellen folgendermaßen gewertet: 21,76% Geistesranke, 46,07% Geistesgestörte, 32,17% Geisteschwache. Vorläufige Freilassungen fanden in 1072 Fällen statt. Von diesen sind bisher nur 256 (23%) rückfällig und wieder interniert worden, wobei kein schwerer Rückfall zu verzeichnen gewesen sein soll (1932: 37, 1933: 43, 1934: 84, 1935: 91); nach Vervaeck soll es sich dabei um übereilte Maßnahmen gehandelt haben. Vervaeck schließt aus diesen Zahlen, daß das Gesetz bisher voll den an es gestellten Erwartungen entsprochen und sich durchaus bewährt habe: Gewisse Mängel des Gesetzes — eine Kommission ist übrigens mit einer Reform beschäftigt — seien abzustellen; zweifellos stelle es aber einen beachtlichen Fortschritt in der Bekämpfung der anormalen Kriminellen dar. M. E. lassen sich aus der kurzen Anwendungsdauer des Gesetzes (vor allem aus der kurzen Entlassungs- und Beobachtungszeit) noch keine sicheren Resultate gewinnen; das allmähliche, von Jahr zu Jahr erfolgende Anwachsen der Rückfälle ist kaum geeignet, den Optimismus Vervaecks zu stützen; da überdies der größte Teil der Entlassungen in den Jahren 1934/35 stattgefunden hat, wird man vor einem abschließenden Urteil erst noch abwarten müssen, wie viele der Entlassenen in Zukunft noch rückfällig werden.

Bonn.

Br. Steinwallner.

Zur Reform des Jugendstrafvollzuges in Frankreich.

Auch Frankreich, das Land, in dessen Strafvollzug Reformbestrebungen pädagogischer Art bisher wenig Eingang gefunden hatten, geht jetzt mit Nachdruck daran, seinen Jugendstrafvollzug zu reformieren. Der Reform liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die Kernfrage nicht die eines schönen Systems pädagogischer Gedanken ist, woran es seit jeher nicht mangelte, sondern die eines pädagogisch geschulten Personals und eines unter erzieherischen Gesichtspunkten gestalteten Milieus. — Ein Modelljugendgefängnis neuer Art ist einer

¹⁾ Vgl. die deutsche Übersetzung von Doerner in ZStW. 51 (1930) S. 404 ff.

²⁾ Vgl. auch seinen Bericht in dieser Monatsschr. Jhrg. 26 (1935) S. 104—108.

Notiz im Temps vom 24. I. 1937 zufolge in La Motte-Beuvron errichtet worden. „Erziehungsberater“ (moniteurs-éducateurs), in etwa dem Fürsorger, wie er bei uns aus dem Thüringischen und Sächsischen Strafvollzuge seit langem bekannt ist, entsprechend, ersetzen die Aufseher alten Stiles. Als solche Erziehungsberater sind für die erste Anstalt 20 junge Akademiker (diplômés) ausgesucht worden, die den Kern des neuen Erzieherkorps bilden sollen. Sie haben zunächst unter der Oberleitung von *M. Estève*, dem stellvertretenden Chef der französischen Strafvollzugsverwaltung, einen vierwöchigen Einführungslerngang in ihren neuen Aufgabenkreis absolviert und dann unter seiner Führung in Belgien eine Reihe von Fürsorgererziehungsanstalten und Jugendgefängnissen besucht. Im Anschluß daran sind sie von *Marc Rucart*, dem Großsiegelbewahrer im französischen Kabinett, durch eine Ansprache persönlich in ihr neues Amt eingeführt worden. Er betonte in seinen Worten, neben dem wirtschaftlichen Wert der geplanten Reform, ihre soziologische und ethische Bedeutung. Im Anschluß daran haben sie in La Motte-Beuvron ihren Dienst begonnen. Weitere Jugendgefängnisse gleicher Art sind in Vorbereitung. Insbesondere ist geplant, an den Beginn des Strafvollzuges eine Aufnahmeanstalt zu stellen, die jeder verurteilte Jugendliche durchlaufen muß, wo er einer eingehenden „psychiatrischen“ Prüfung unterworfen werden soll und von wo er dann je nach dem Ausfall dieser Prüfung in die für seine Behandlung besonders geeignete Anstalt eingewiesen wird. Also ein Klassifizierungssystem nach anglo-amerikanischem Muster. Die Parallele zu dem englischen Borstalsystem mit seiner Aufnahmeanstalt in Wormwood Scrubbs ist unverkennbar. Im übrigen läßt der Besuch der belgischen Anstalten als Vorbilder vermuten, daß beabsichtigt ist, sich in weitem Ausmaß die Erfahrungen des kriminalanthropologischen Dienstes, wie ihn *Vervaeck* geschaffen hat, und die pädagogischen Erfahrungen der bahnbrechenden Arbeit von *Delierneux* in Merxplas zu eigen zu machen.

Wert und Bewährung der neuen Einrichtung bleibt abzuwarten, bis genauere Nachrichten über ihre praktische Ausgestaltung und Durchführung vorliegen. Daß der Hebel der Reform bei der Personalfrage angesetzt worden ist, läßt Gutes für sie erhoffen.

Berlin.

Gentz.

Besprechungen.

Harmsen, Hans, u. Lohse, Franz: Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft, Berlin, 26. August bis 1. September 1935. J. F. Lehmanns Verlag, München 1936. XXVI, 972 S. Preis RM. 22.—.

Dieser im Auftrag des Präsidenten *Eugen Fischer* und des Arbeitsausschusses herausgegebene dickleibige Band enthält außer dem Bericht über den Berliner Kongreß und den gehaltenen Ansprachen im wesentlichen die jeweils auf fünf bis zehn Druckseiten gekürzten Vorträge der rund 125 Redner. Ein Teil der Beiträge ist in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache wiedergegeben, aber jeweils finden sich kurze Zusammenfassungen in den amtlichen Kongreßsprachen Englisch, Französisch und Deutsch.

Ein erster Hauptteil sammelt Beiträge zu brennenden Gegenwartsfragen der Bevölkerungsbewegung: auf die internationale Bedeutung des Geburtenrückgangs, die Binnenwanderung und Verstädterung, die Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, auf Ehe-

und Unehelichenprobleme fallen hier neue Lichter. Auch die Methodik der Bevölkerungsstatistik ist mit einer größeren Anzahl von Referaten vertreten.

Der zweite Teil vereinigt Kapitel über anthropologische und Rassenfragen, über die Tatsachen und Folgen biologisch und sozial verschiedener Fortpflanzung, über Vererbungs- und Erbgesundheitsverhältnisse mit Abschnitten, in denen die modernen rassenhygienischen Forderungen und Gesetze sowie sonstige Maßnahmen staatlicher Bevölkerungs- und Volksgesundheitspolitik berichtend und kritisch abgehandelt sind. Hier vor allem finden der Kriminalpsychologe und der Strafrechtler die Beiträge, denen er ein besonderes und unmittelbares Interesse entgegenbringt. In knappen Ausführungen legt z. B. Prof. *H. Laughlin* die geschichtliche und gesetzliche Entwicklung der eugenischen Unfruchtbarmachung in den U.S.A. dar, streift Dr. *F. Rutke* neben der deutschen die skandinavische Sterilisationsgesetzgebung. Dr. *G. P. Frets* zeigt an Beispielen, daß der Gegensatz erbggesund — erbkrank kein absoluter ist und erst ausgedehnte Familienuntersuchungen genügend Einblick verschaffen können. Dr. *E. Ristow* rührt im Geiste des neuen Deutschland an die Zusammenhänge von Bevölkerungspolitik und Kriminalbiologie. Die Fruchtbarkeit und Fortpflanzung von Geisteskranken, die Minderwertigkeiten von Hilfsschulkindern, aber auch Art und Notwendigkeit positiver Förderung erbtüchtiger Elemente finden an neuen Materialien ihre Behandlung.

Wenn auch die Hauptrichtung der Arbeiten des Kongresses abseits von jenen Fragen liegt, die die Strafrechtswissenschaften vornehmlich und unmittelbar interessieren, so bleibt dennoch eine Beschäftigung mit den vielschichtigen Gebieten und Ergebnissen dieser Tagung eine anregende Lektüre.

Hamburg.

W. Neuling.

Actes du Congrès Penal et Pénitentiaire International de Berlin, Août 1935. Publiés par le secrétaire-général du Congrès Prof. Dr. *J. Simon van der Aa*. Berne, Bureau de la Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire, en commission chez Staempfli & Cie, 1936. Vol. Ia: Procès-verbaux des séances 555 S.; Vol. Ib: Tableaux des Comités et des Membres. Programme des questions traitées; résolutions votées. Documents présentés. Ouvrages offerts au Congrès. Séance de l'Académie de droit allemand. Récit des réceptions et excursions d'étude. 242 S.; Rapports sur la questions du programme: Vol. II: de la I. section: Legislation 326 S.; Vol. III: de la II. section: Administration 385 S.; Vol. IV: de la III. section: Prévention 336 S.; Vol. V: de la IV. section: Enfance 287 S.

Die Teilnehmer des Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses in Berlin 1935 werden es dankbar begrüßen, daß nunmehr die Stenogramme der Verhandlungen, die beschlossenen Resolutionen und die vorbereitenden Gutachten geschlossen erschienen sind. Auf den Inhalt der vorliegenden 5 Bände hier nochmals einzugehen erübrigt sich, weil über den Berliner Kongreß in den verschiedensten deutschen Zeitschriften ausführlich berichtet worden ist. Ein Durchblättern dieser Bände zeigt, welch eine Menge von Erfahrungswissen zu den einzelnen Fragen des Kongresses hier zusammengetragen und welche Gedankenarbeit von der an dem Kongreß beteiligten Völkerfamilie geleistet worden ist. Der deutsche Text der Fragen und Entschlüssen ist in Vol. I b S. 60—77 zu finden. Sie betreffen, wie erinnerlich, folgende Gegenstände: Strafrichterliche Befugnisse im Strafvollzug, Abkürzung der Monsterprozesse, Rückwirkung der Änderung von Strafgesetzen, Erziehungsstrafvollzug, Gefängnisarbeit in der Wirtschaftskrise, Vollzugsunterschiede zwischen Strafe und sichernder Maßnahme, Stufenvollzug bei sichernden Maßnahmen, Sterilisation und Kastration als kriminalpolitisches Mittel, Verbot der Berufsausübung für Kriminelle, Übergangsheime für Entlassene, Zuständigkeit der Jugendgerichte auch für bloß gefährdete Jugend. Untersuchungshaft an Minderjährigen; nachgehende Fürsorge bei jungen Zwangserziehungsanstaltszöglingen.

Sieverts.

Die Erbkrankheiten. Klinische Vorträge im 2. erbbiologischen Kurs. Berlin, März 1936. Herausgegeben von *K. Bonhoeffer*. S. Karger, Berlin 1936. 178 S.

Nicht ohne Neid denkt manchmal der ärztliche Beisitzer eines Erbgesundheitsgerichts, wenn ihn die Praxis vor schwierige Entscheidungen stellt, an den Kliniker, dessen Aufgabe größtenteils damit erfüllt ist, daß er diese Schwierigkeiten theoretisch erörtert. Indessen ist diese Aufgabe, auf das Ganze gesehen, gleich verantwortungsvoll und bedeutsam, und die Erbgesundheitsgerichte sind ihren klinischen Beratern zu großem Danke verpflichtet. Das gilt auch für die Vorträge, die der Berliner 2. erbbiologische Kurs uns bietet. Von überragender Beherrschung des Stoffes zeugen die einleitenden Ausführungen *Bonhoeffers*. Wenn er von den Rückwirkungen des Sterilisationsgesetzes auf die klinische Psychiatrie spricht, kann man in dem, was er sagt, mit gleichem Gewinn nach den Auswirkungen klinischer Forschung auf die Handhabung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses suchen. Wie wichtig die pathologische Anatomie für die Frage der Erbkrankheiten ist, weist *Hallervorden* nach; so kann z. B. die für die Familie eines Verstorbenen so folgenschwere Entscheidung, ob eine Erbkrankheit oder nur eine Infektion vorgelegen hat, hin und wieder durch Autopsie sicher gestellt werden. In *Heinzes* Referat über den Charakter im Lichte der Erblehre wird es vielleicht manchen überraschen zu lesen, daß, wie er auf den Forschungen *Stumpfs* fußend folgert, Charakterabartigkeiten und Charaktereigentümlichkeiten erbbiologisch wie charakterologisch etwas grundsätzlich anderes sind, als psychische Krankheiten und Krankheitsdispositionen. Höchst interessant ist in der Abgrenzung des Schwachsinn von *Dubitscher* der bisherige Entwicklungsgang der Ansichten über den angeborenen Schwachsinn, besonders bei Grenzfällen, zu verfolgen. In nicht immer leicht zu verstehenden Bemerkungen zur Differenzialdiagnose der Schizophrenie sucht *Betzendahl* die Probleme der Klassifikation durch solche der Pathogenese zu ergänzen. Aus *Zutts* Beantwortung der Frage, was schwerer Alkoholismus sei, ergibt sich die auch kriminalbiologisch wichtige Tatsache, daß individualpathologisch schwere Krankheitszustände und eropathologisch schwere Erkrankungen nach den klinischen Erfahrungen nicht die gleiche Gefahr für die Nachkommenschaft mit sich bringen; zur Klärung müssen Konstitution und Milieu erforscht werden. Eine kurze Mitteilung *Kreutzfelds* über die Epilepsie stellt fest, daß das Symptom des Krampfanfalles zwar in seine Einzelheiten zerlegt und geklärt, seine Ursache aber noch nicht erklärt sei. Für die Epilepsie genügt nach *Albrechts* röntgenologischen Erfahrungen bei Erbkrankheiten nicht die einfache Röntgenuntersuchung des Schädels; es muß durch Luftersatz der Liquorflüssigkeit, die das Gehirn innen und außen umspült, ein Röntgen-schattenbild des Gehirns ermöglicht werden, das auch bei angeborenem Schwachsinn und Schizophrenie gelegentlich zur Diagnose beitragen kann. Die Beurteilung der Hirnflüssigkeitsbefunde soll sich nach *Scheller* nicht nur auf die Lues erstrecken, sondern auch auf Erbkrankheiten, wobei sich z. B. die Beobachtung ergeben hat, daß die Hirnflüssigkeit Schizophrener im Tierversuch toxische Eigenschaften aufweist. *Löhlein* kommt bei seinen eingehenden, manchmal besonders fachärztliches Wissen voraussetzenden Untersuchungen über erbliche Blindheit dazu, daß grundsätzlich erbliche praktische Blindheit und grobe erbliche Mißbildungen des Auges durch Sterilisation zu bekämpfen sind; er würde es aber für einen Rückschritt halten, wenn man dabei die Maßnahmen der Prophylaxe und Hygiene, z. B. im Kampfe gegen die Kurzsichtigkeit, vernachlässigen wollte. Als erbliche Taubheit kommen nach *Barth* zunächst nur zwei Formen, die dem Gesetz unterliegen, in Betracht: die sporadisch rezessiv sich vererbende Taubstummheit und die hereditär-degenerative und dominant sich vererbende Innenohrschwerhörigkeit in ihren schweren Krankheitsbildern. Die Bedeutung der Erbllichkeit körperlicher Mißbildungen wird von *v. Danckelman* an zahlreichen Beispielen erörtert. Er stellt als wichtigste heraus den angeborenen Klumpfuß und die angeborene Hüftverrenkung. Die

gynäkologischen Grundlagen der erbgesundheitsgerichtlichen Begutachtung und der gesetzlichen Sterilisierung erbkranker Frauen will *Ottow* in drei Etappen festlegen. In der ersten soll eine dem praktischen Arzt zufallende Kontrolle der Genitalien und des Gesamtkörpers auf Fortpflanzungsfähigkeit und Operationsmöglichkeit in groben Umrissen durchgeführt werden, damit offensichtlich klimakterische und einwandfrei sterile Frauen mit leicht nachweisbaren Genitalmißbildungen nicht erst in das erbgesundheitsgerichtliche Verfahren hineingezogen werden. Das ist, gynäkologisch betrachtet, gewiß richtig, hat aber Bedenken vom rassenhygienischen Standpunkt aus, denn von diesem aus gesehen kann es für den Erbwert anderer Sippenmitglieder von Bedeutung sein, ob bei der anscheinend Erbkranken wirklich eine Erbkrankheit vorliegt, obgleich das praktisch für sie selbst bedeutungslos ist. Die zweite und dritte Etappe *Ottows* sollen fachärztlichen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Bei der Durchführung der Sterilisation soll die Möglichkeit der Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit genommen werden, und das kann nur durch eine restlose Entfernung der Eileiter erfolgen. Wird die Sterilisation, wie jetzt unter gewissen Umständen zulässig ist, durch Strahlen vorgenommen, so ist auch diese Form bei richtiger Durchführung endgültig. Sie ist zugleich auch eine Strahlenkastration.

Die Vorträge sind mehrere Monate vor der zweiten Auflage des Kommentars von *Gütt-Rüdin-Rutke* gehalten worden, sind aber durch diesen keineswegs überholt, sondern behalten neben ihm ihren Wert.

Hamburg.

Gerhard Schäfer.

Baegel, Prof. Dr.: Die biologischen und sozialen Ursachen der Entartung. Friedrich Manns Pädagogisches Magazin. Heft 1427. Verlag Hermann Beyer u. Söhne, Langensalza 1936. 25 S. Preis RM. 0.65.

Das schmale anregende Heft möchte einseitigen Folgerungen, die hier und da aus der Vererbungslehre hinsichtlich der Ursachen der Individual- und Volksentartung und hinsichtlich der Bekämpfungsmethoden gezogen worden sind, entgegentreten. Der Vorwurf, daß die moderne Hygiene den Ausleseprozeß der Natur insofern störe, als sie sonst nicht recht lebensfähige erblich belastete Menschen ebenfalls schütze, wird als einseitig zurückgewiesen mit dem Hinweis, daß die Hygiene namentlich in der Seuchenbekämpfung die günstige Auslese der erbgesunden Bevölkerung in sehr viel stärkerem quantitativen und qualitativen Ausmaße fördere und Keimschädigungen verhüte. Gewiß sei auch eine präventive Fortpflanzungsauslese erforderlich, aber es dürfe dabei allein bei der Bekämpfung der Individual- und Volksentartung nicht bleiben. *B.* wendet sich gegen die Behauptung, daß Milieueinflüsse und funktionale Veränderungen am menschlichen Organismus nicht von Bedeutung für die Volksgesundheit seien, weil sie nicht vererbt werden. Die Entwicklung des Menschengeschlechts sei keineswegs nur das Produkt der „angeblich autonomen Keimvariabilität“. „Die Entwicklung des Menschen als Kulturwesen beruht nämlich weniger auf einer biologischen Vererbung von Generation zu Generation, sondern in weit höherem Maße auf einer Art soziologischer Vererbung, die sich aufbaut auf der Akkumulation ihrer äußeren Arbeitsergebnisse, der sog. objektiven Kultur. . . . Darum ist auch die Auslese in der Tierwelt von ganz anderer Bedeutung als in der menschlichen Gesellschaft. Die von uns geschaffenen künstlichen Milieuverbesserungen setzen uns in den Stand, die organischen Veränderungen zu kompensieren. Noch wichtiger aber für uns ist, daß sie als gesellschaftliche Einrichtungen und geistige Traditionen außerhalb des Organismus vererbt werden können. . . . Nur für das Tier ist die natürliche Auslese die wesentlichste Schutzorganisation zur Entartung. Beim Menschen haben sich als Produkt seines gesellschaftlichen Lebens neue Schutzorganisationen herausgebildet, welche die natürliche Auslese nicht nur an Leistungsfähigkeit übertreffen, sondern sogar entbehrlich machen. . . . Durch bewußte Ausnutzung der Variabilität der Umwelt, d. h.

durch planvolle Milieugestaltung und durch bewußte Ausnutzung der Variabilität des Individuums, d. h. durch planvolle Entwicklung und Ausnutzung der physischen und psychischen Eigenart der Individuen werden wir auch zu einer physiologischen Vervollkommnung der menschlichen Rasse gelangen“ (S. 22—25).
Sieverts.

Lange, Max: Erbbiologie der angeborenen Körperfehler. Ferdinand Enke, Stuttgart 1935. XI u. 143 S. Geh. RM. 9.60.

In einem Vorwort begrüßt *Rüdin* es freudig, daß auf dem Gebiete der Orthopädie, auf welchem die erbbiologische Vorbildung noch gewaltig zu wünschen übrig läßt, ein hervorragender orthopädischer Kliniker die ihm zur Individualbehandlung zugeführten Leiden auch einmal in zusammenfassender Weise vom neuen Gesichtspunkte ihrer Bedeutung für die Familiengründung und für die Erbmasse des deutschen Volkes erörtert. Deshalb — so meine ich — darf auch die Kriminalbiologie an dem Buche als Ganzem nicht vorbeigehen, wenngleich sein Inhalt im einzelnen wenig Berührungspunkte mit ihr hat. Das Hauptgewicht bei der Beurteilung eines angeborenen Körperfehlers ist nach *Lange* auf das Ausmaß der Vererbungsgefahr zu legen, wenn auch eine gewisse Berücksichtigung der Heilbarkeit eines Leidens gerechtfertigt erscheint. Eine allgemeingültige Trennung der endogen oder exogen entstanden und damit vererbaren oder nicht vererbaren Leiden allein nach äußeren Kennzeichen gibt es nicht. Den größten Umfang unter den speziellen Erörterungen nehmen der angeborene Klumpfuß und die angeborene Hüftverrenkung ein. Ersterer soll auf 1000 Neugeborene einmal vorkommen, ist bei Knaben doppelt so häufig wie bei Mädchen und hat rezessiven Erbgang. Es gibt aber wahrscheinlich neben dem erblichen auch einen nicht erblichen Klumpfuß. Unter den Klumpfußträgern findet sich zwar eine Reihe geistig bedeutender Männer (*Byron, Talleyrand*), aber es gibt auch Klumpfußfamilien, von deren Mitgliedern etwa 12% psychisch minderwertig sind. Die angeborene Hüftverrenkung ist als häufigste aller angeborener Erkrankungen seit Jahrtausenden bekannt, kommt bei Mädchen sechsmal so oft vor wie bei Knaben und ist ein endogen bedingtes Leiden von noch unklarem Erbgang. Dadurch, daß die Mehrzahl der Luxationskinder aus erbwertvollen Familien stammt, wird die Entscheidung über die Sterilisation erschwert; sie soll aber nach *Langes* Richtlinien dann stattfinden, wenn nicht der Nachweis erbracht werden kann, daß in der direkten Aszendenz bis zur dritten Generation kein Fall von Hüftverrenkung oder einer wahrscheinlichen Vorstufe vorgelegen hat. Zahlreiche andere angeborene körperliche Mißbildungen werden in weiteren Abschnitten des Buches behandelt. Die Bedeutung der psychischen Erlebnisse oder Erschütterungen, denen während der Schwangerschaft die Mutter ausgesetzt war, das sogenannte „Versehen“, das beim Volke hoch bewertet wird, lehnt *Lange* ab, da es hierfür keine wissenschaftlichen Unterlagen oder Beweise gibt.

Zahlreiche vortreffliche Abbildungen vermitteln das Verständnis des Buchtextes.

Hamburg.

Gerhard Schäfer.

Mall, Gerhart D.: Konstitution und Affekt. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. *Oswald Kroh*. Mit 37 Abb. Ergänzungsband 25 d. Zeitschrift für Psychologie. J. A. Barth, Leipzig 1936. 104 S.

Seit *Lehmann* und *Sommer* sucht die psychologische Forschung durch Registrierung unwillkürlicher Ausdrucksbewegungen in die emotionale Seite menschlichen Erlebens einzudringen. Schon vor Jahren ist man hiebei darauf gekommen, daß hiebei weniger generelle Gesetzmäßigkeiten, als vielmehr aufschlußreiche individuelle und typologische Unterschiede der emotionalen Reaktionsform erfaßt werden können und man hat auch wiederholt versucht,

diese Methoden zu forensisch-psychodiagnostischen Zwecken zu verwenden (vgl. das Sammelreferat in der Zf. f. angewandte Psychologie, Bd. 28). Die vorliegende Arbeit strebt denselben Zielen zu, nimmt aber auf die älteren Ergebnisse in keiner Weise bezug, was wohl als Nachteil zu buchen ist. Der Verfasser hat durch drei Jahre an Studenten der Medizin, dann an Schülern einer Volksschulklasse und schließlich an Patienten der Nervenklinik Versuchsreihen durch Registrierung des psychogalvanischen Hautreflexes, der Pupillenreaktion, der Pulsfrequenz und der Klopfbewegungen des Fingers durchgeführt. Durch die letzt-erwähnten Versuche soll das psychomotorische Tempo erfaßt werden. Das Neue in der Methode liegt darin, daß der Verfasser der Längsschnittbetrachtung der Persönlichkeit näherzukommen sucht, indem er seine Versuchspersonen durch verschiedene Phasen ihres Erlebens verfolgt. Für seine typologischen Untersuchungen verwendet er die *Kretschmerschen* Temperamentstypen des Schyzothymen und Zykllothymen, ohne den Zusammenhang mit bestimmten Körperbauformen anzuerkennen. Er findet die Gegensätzlichkeit der beiden genannten Grundtypen in seinen experimentellen Ergebnissen durch einen Unterschied des Phasenwandels und der psychischen Sensibilität bestätigt. Die Versuchsergebnisse sind aus technischen Gründen nur beispielsweise wiedergegeben.

Die im Detail beachtenswerten Untersuchungen des Verfassers zeigen neuerdings, daß der Methode der Ausdrucksregistrierung die Zukunft gehört, wenn sie nicht grob-mechanisch, sondern mit psychologischem Verständnis in den Dienst der Persönlichkeitsforschung gestellt wird. Um aber die Methode praktisch verwerten und etwa in die kriminalbiologischen Sträflingsuntersuchungen einbauen zu können, muß noch ein weiter Weg zurückgelegt werden.

Graz.

E. Seelig.

Breunlich, Dr. Franz: Kinder ohne Bett. So schlafen Großstadtkinder. Verlag der Magistratsabteilung 14 als Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerks. Wien 1936. 57 S.

Eine Erhebung des Jugendamts der Stadt Wien über die Wohn- und Schlafgelegenheiten seiner Schützlinge — mit erschütterndem Ergebnis, das leider über Wien hinaus allgemein großstädtische Gültigkeit besitzen dürfte!¹⁾ Es wurden Einblicke genommen bei 67524 Kindern und Jugendlichen (= 16% der Gesamtzahl aller Wiener Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr); das entspricht 35128 Wohnungen mit 213188 Bewohnern. 28858 dieser Wohnungen waren in Privathäusern, 3868 in Gemeindeneubauten, der Rest in Siedlungen, Schrebergärten, Baracken usw.; 737 Wohnungen waren im Keller, 11463 im Erdgeschoß, 22869 in Stockwerken, 89 unter Dach; vollkommen einwandfrei befunden wurden 17915 Wohnungen; 9317 Wohnungen waren finster, 6327 feucht, 5240 mit schlechter Lüftung, 5666 unrein, 1212 verwaorlost.

Nur 36872 der untersuchten Jugendlichen, d. h. 55% hatten eine eigene Schlafstelle; davon waren 53% Knaben und 47% Mädchen, obschon die Zahl der Mädchen am Gesamtstand der jugendlichen Bevölkerung Wiens höher ist als die der Knaben; je höher die Altersstufe, desto mehr nahm die Prozentzahl der Kinder mit eigenem Bett ab; ein ziemlich hoher Prozentsatz der Kinder mit eigener Schlafstelle mußte sich mit einer unzureichenden Schlafgelegenheit begnügen (halbwüchsige Jugendliche mit Kindergitterbett; Wäschekorb, Waschtrog, zusammengerrückte Sessel usw.). — Im Ehebett der Eltern schliefen nicht weniger als 12% der untersuchten Kinder, davon 7% mit kranken Menschen; rund die Hälfte dieser Kinder war über 5 Jahre alt, d. h. in einem Alter, wo die Teilung des Ehebetts mit den Eltern häufig gefährdend wirkt; rund 5% dieser

¹⁾ Inzwischen durch eine entsprechende Untersuchung in Regensburg bestätigt. Vgl. *Graßmann*, Kindernot im Wohnungselend, ZBl. f. JugRecht 1936 S. 249—253.

Kinder befand sich sogar im Alter von 15 bis 18 Jahren. — Ihre Schlafstelle mit anderen Personen als den Eltern mußten 31% der untersuchten Kinder teilen; nur 1⁰/₁₀₀ allerdings mit familienfremden Personen; rund $\frac{1}{4}$ dieser Kinder schlief mit Familienzugehörigen verschiedenen Geschlechts zusammen und zwar überwiegend mit solchen, die älter, ja erwachsen waren. — Hinsichtlich der Art und Beschaffenheit der Schlafräume schliefen 72% der untersuchten Kinder in Zimmern, 24% in Kammern, 4% in Küchen. Von den Zimmerkindern schliefen 80% in vollkommen einwandfreien, lichten und trocknen Räumen, von den Kammerkindern nur 68%. — 80% der Schlafräume waren nett gehalten, 17% unordentlich und 3% ausgesprochen verwahrlost; je schlechter der Schlafraum an und für sich war, desto schlechter auch die Pflege und Haltung der Räume. — Über die Art und Beschaffenheit der Schlafräume hinsichtlich der einzelnen Fürsorgegruppen wurde festgestellt, daß die Mündel und Mündelziehkinder, die als meist außereheliche Kinder unter der Vormundschaft des Jugendamts stehen und die Pflegekinder am besten daran waren, daß es dagegen mit den Wohnverhältnissen der sog. Fürsorgekinder (die wegen Verwahrlosung, Mißhandlung usw. unter dem Schutz des Jugendamts stehen) und der sog. Wirtschaftsfälle (Kinder, deren Eltern wegen ihrer Armut irgendeine dauernde Leistung der Gemeinde Wien erhalten) besonders traurig bestellt war. — Untersuchungen über die Wohndichte und die Schlafraumdichte ergaben: 2% der untersuchten Jugendlichen schlief mit 8 und mehr Personen zusammen, 3% mit 7, 6% mit 6, 10% mit 5, 17,2% mit 4, 25% mit 3, 23% mit 2, 11% mit 1 und 3% allein. — Die Schlafverhältnisse der untersuchten Kinder in den nach dem Kriege errichteten Gemeineneubauten erwiesen sich als erheblich günstiger als in den Privathäusern. — Die Erhebung schließt mit einer Darstellung besonders ungünstiger Schlafverhältnisse in einzelnen Wiener Gemeindebezirken ab.

Sieverts.

Muchow, Dr. Martha: Der Lebensraum des Großstadtkindes. Martin Riegel Verlag, Hamburg 1935. 95 S. RM. 2.20.

Dr. Martha Muchow, ehemals Assistentin am psychologischen Institut der Hamburgischen Universität, arbeitete vor allem auf dem Gebiet der Kinderpsychologie. Durch ihren frühen Tod kam sie nicht mehr dazu, ihre Studien über den „Raum“ des Kindes und Jugendlichen zu vollenden. Was an Fragmenten aus Aufzeichnungen und Vorträgen vorhanden war, vereinigte ihr Bruder, Hans Muchow, unter obigem Titel und gab sie in der Schriftenreihe „Der Ertrag der Hamburger Erziehungsbewegung“, Heft 2, heraus. — Es ist eine rein psychologische Studie, und zwar ein Beitrag zur Umweltforschung. Ausgehend von der Erkenntnis, daß bei objektiv gleicher Lebenswelt je nach der Verschiedenartigkeit der menschlichen Struktur die „gelebte Welt“ ganz verschieden erscheint, wird hier die Frage gestellt: Wie wird der Lebensraum des Großstadtkindes in dessen Welt eingeordnet, und in welcher Weise unterscheidet sich diese Welt von der Welt der Erwachsenen? — Die Beobachtungen, die den Ergebnissen zugrunde liegen, wurden in dem Hamburger Stadtteil Barmbeck gemacht. Hunderte von Kindern beiderlei Geschlechts und aller Altersstufen, sowohl Gut- wie Schlechtbegabte, wurden teils auf Straßen und Spielplätzen beobachtet, teils durch Fragebogen befragt. Der Lebensraum wurde unter dreierlei Gesichtspunkten betrachtet: 1. als Raum, in dem das Kind lebt, 2. als Raum, den das Kind erlebt, 3. als Raum, den das Kind lebt. — Um den Raum, in dem das Kind lebt, festzustellen, wurden die Kinder aufgefordert, die ihnen bekannten Straßenzüge und Spielplätze in einem Stadtplan zu stricheln. Es zeigt sich, daß der Lebensraum des Großstadtkindes keineswegs die ganze Großstadt umfaßt, sondern daß im Grunde auch das Großstadtkind auf seinem „Dorfe“ lebt. In Beantwortung der zweiten Fragestellung nach dem Raum, den das Kind erlebt, ergibt es sich, daß über die Hälfte der Kinder ihren Spielraum in den Großstadtstraßen hat. Die Straße ist ein zweites,

gleichsam nach draußen verlegtes Zuhause, von der aus die Orientierung in der Welt vorgenommen wird. In diesem Kapitel werden auch die Spiele nach ihrer Art und Häufigkeit der Betrachtung unterzogen. Die Untersuchungen über den „gelebten Raum“ im dritten Abschnitt betreffen das Verhalten der Kinder in ihrem Umgang mit einem bestimmten Stück Großstadt. Es wird gezeigt, wie das Kind einen Großstadtteil zu seiner Welt „umlebt“. Der zweckbestimmte Platz, der unbebaute Platz, der Spielplatz, die verkehrsarme und die verkehrsreiche Straße, die Hauptverkehrsstraße und das Warenhaus werden einmal als tatsächlicher oder Zweck- und Handlungsraum der Erwachsenen beschrieben und dann in der Gegenüberstellung als Welt des Großstadtkindes dargestellt. Es ergibt sich, daß, so verschieden auch die kindlichen Großstadträume unter sich je nach Lebensalter, Geschlecht, Begabung, Bildungsgrad und Temperament der Kinder sein mögen, sie sich insgesamt doch ganz erheblich von dem Lebensraum der Erwachsenen unterscheiden. So ist die methodisch anregende Arbeit auch für die Jugendkriminologie von hohem mittelbarem Wert.

Hamburg.

Liselotte Bloem.

Göllner, Karl: Die unehelichen Geburten als bevölkerungspolitisches Problem. Eine statistische Untersuchung. Verlag Robert Noske, Borna 1936. IV, 79 S. Preis RM. 2.40.

Diese Doktorarbeit, der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig eingereicht, zeigt zwar noch viele Mängel eines Erstlingswerks, insbesondere eine gewisse Ungewandtheit in der Sichtbarmachung des tragenden Gedankengangs und der Ergebnisse, aber dennoch lohnt sich ein näheres Eindringen in die Untersuchungen. Die Anteile der Unehelichen im Rahmen der allgemeinen Geburtenentwicklung und die auf diese Quote wirkenden Kräfte werden für Europa wie für das Deutsche Reich näher zu bestimmen versucht. Dabei ergibt sich zuerst einmal, daß die Höhe der unehelichen Geburten von äußeren Einflüssen — selbst von der allgemeinen Tendenz der Geburtenbeschränkung —, weitgehend unabhängig, vielmehr die nur träge sich wandelnde Eigenart eines Volkes oder Volksteils ist. Vor allem aber wird (mit zuweilen etwas reichlich verfeinerten statistischen Mitteln) der Nachweis geführt, daß in der Nachkriegszeit eine noch wachsende Unehelichenquote charakteristisch ist für den gesamten mittel- und süddeutschen Raum (48% der Reichsbevölkerung), zugleich auch für Österreich, Ungarn, die Tschechoslowakei, Polen, Estland, Lettland und Nordirland. Ganz ähnlich zeigt sich eine feste geographische Einheit jener Gebiete, in denen der (im Norden hohe, im Westen niedrige) Anteil der Unehelichen stetig zurückgeht: Nord- und Westdeutschland samt allen nördlichen und westlichen Nachbarn. Die Erklärung für diese charakteristischen Unterschiede wird vornehmlich im Zusammenwirken von sittlicher Einstellung der Volksteile und Völker mit den mehr oder minder günstigen Rechts- und Fürsorgeverhältnissen für die Unehelichen und ihre Mütter gesehen. Das höhere Zivilisationsniveau Nord- und Westeuropas läßt Geburtenbeschränkung und Präventivtechnik auch schon für die Unehelichen wirksam werden, während die Industriearbeit der Frauen neben der Sitte der Brautkinder und der Gesetzeslage die absolute Höhe des Anteils der Unehelichen zur Hauptsache zu bedingen scheint. Ergänzende Untersuchungen über die Tendenzen der Totgeburten, den Einfluß der Gemeindegrößen, des Frauenüberschusses, der Junghehen, der Eheschließungs- und Scheidungshäufigkeiten suchen diese Thesen zu stützen. Die sich aus allem ergebenden bevölkerungs- und rechtspolitischen Forderungen sind nur eben angedeutet. Doch selbst wenn man der Arbeit hier wie an anderen Stellen eine stärkere Ausreifung gewünscht hätte, so ist die Lektüre schon jetzt anregend trotz der Mühseligkeiten des Lesens durch das Vorwiegen fachstatistischer Ausführungen.

Hamburg.

W. Neuling.

Soziale Arbeit und Gemeinschaft. Ein Beitrag zur 3. Internationalen Konferenz für soziale Arbeit, London 1936. Im Auftrag des Deutschen Landesausschusses herausgegeben von Amtsleiter *Hermann Althaus*. Karlsruhe 1936. Verlag G. Braun. 225 Seiten. Geheftet RM. 3.—. (Zugleich erschien eine englische Ausgabe.)

Es ist selbst unter den Strafrechtlern der Theorie und Praxis viel zu wenig bekannt, daß seit der Reichsmarkstabilisierung im Jahre 1924 die Zahl der Gesamtverurteilungen im ständigen, niemals unterbrochenen Rückgang im Deutschen Reich begriffen ist. Bereits im Jahre 1932 wurde mit 564 000 Verurteilungen ein Tiefstand erreicht, der sich mit 492 000 Verurteilungen im Jahre 1933 fortgesetzt hat. Die entsprechenden Kriminalitätsziffern, welche den prozentualen Anteil der Verurteilungen an der Gesamtbevölkerung ausdrücken, liegen für die Jahre 1932/33 unter dem Durchschnitt der letzten 20 Vorkriegsjahre. An diesem Rückgang ist neben der Frauenkriminalität die Zahl der Erstverurteilten beteiligt, die von 1925—1933 um rund 30% abnahmen; der Anteil der Erstbestraften an den Gesamtverurteilungen fiel von 75% (1925) auf 56% (1933). Also: Das deutsche Volk stellt seit 1925 immer weniger Neulinge zum Verbrechen! Diese Tatsache ist um so beachtlicher, als einmal die Zahl der von der Reichskriminalstatistik gezählten Strafbestimmungen sich dank der Gesetzesinflation seit 1913 von 550 auf über 800 Positionen im Jahre 1933 vermehrt hat — ein Umstand, der nur zum Teil durch einige Gesetzesmilderungen und Amnestien wettgemacht wird; als zweitens die völkischen, staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von 1925 bis 1932 viel ungünstiger waren als in der Vorkriegszeit; als drittens die Strafzumessungspraxis immer milder wurde und der Strafvollzug im Ruf steigender Humanität stand. So zeugen auch diese Zahlen von der moralischen Kraft des deutschen Volkes, die sich trotz Kriegszusammenbruch, Versailler Vertrag, Inflation, Arbeitslosigkeit und innerpolitischer Zerrissenheit in der Tiefe still regenerierte zum sichtbaren Durchbruch im Jahre 1933. Für jeden Kenner der Dinge besteht aber kein Zweifel, daß dieser Regenerationsprozeß in bezug auf den Rückgang der Gesamtverurteilungen stark unterstützt worden ist durch die soziale Gesetzgebung und die entsagungsvolle Arbeit, die unsere Sozialarbeiter in Sozialversicherung, Wohlfahrtsamt, Jugendamt und in anderen fürsorglichen öffentlichen und privaten Organisationen trotz aller Mängel dieser Einrichtungen unter schwierigsten Bedingungen geleistet haben. Sie haben viele Volksgenossen vor dem Absinken bewahrt, die vor dem Kriege keine Hilfe gefunden hätten. Die Kriminalgeschichte zeigt immer wieder, daß sich der Umfang der Gesamtkriminalität, vor allem aber der Erstdelinquenten durch das Strafrecht und Strafgericht erstaunlich wenig beeinflussen läßt; Kriegs- und Nachkriegszeit haben das wieder eindrucksvoll bewiesen. Die beste generalpräventive Kriminalpolitik besteht in einer zielbewußten Erziehung des Volkes zu klaren sittlichen Grundsätzen und in einer klugen Sozialpolitik. Seit *Franz v. Liszt* wissen wir, daß das Strafrecht die guten Wirkungen dieser beiden staatspolitischen Aufgaben zwar sehr unterstützen, aber niemals auch nur einigermaßen ersetzen kann; es ist hilf- und wirkungslos, wenn jene beiden völkischen Staatsfunktionen und — die Kriminalpolizei versagen.

Aus diesen Gründen darf das vorliegende Buch, das einen ausgezeichneten Überblick über die gesamte nationalsozialistische Sozialpolitik zum erstenmal vermittelt, auch das größte Interesse des Kriminologen beanspruchen. Diese Gesamtschau läßt erst in vollem Umfange erkennen, wie weit ausgreifend die deutsche Sozialpolitik seit Kriegsbeginn¹⁾ und dann vor allem unter der nationalsozialistischen Regierung geworden ist; wie sie besonders seit 1933 unter der Devise:

¹⁾ Über die Entstehung der heutigen sozialen Fürsorge aus den Nöten und Aufgaben des Weltkrieges sei übrigens auf die viel zu wenig bekannte Schilderung von *Hans Drüner*, Im Schatten des Weltkrieges. Zehn Jahre Frankfurter Geschichte von 1914—1924. Frankfurt a. M. 1934, hier aufmerksam gemacht.

Hilfe zur Selbsthilfe! an Zielbewußtheit, straffer Organisation und Durchrationalisierung gewonnen hat. Dies wurde dadurch erreicht, daß die gesamte Sozialpolitik an der Erkenntnis ausgerichtet wurde, daß sie eine Zentralaufgabe des völkischen Neuaufbaues ist, deren Durchführung dem Staat und der nationalsozialistischen Partei verpflichtend obliegt; die fortschreitende Reichsvereinheitlichung begünstigt diesen Vorgang. Von der Reichhaltigkeit der vorliegenden Abhandlung zeugt die nachfolgende Aufzählung der einzelnen Beiträge, die durchweg von führenden Persönlichkeiten auf dem betreffenden Sachgebiet unter Anführung reichen tatsächlichen, auch statistischen Materials verfaßt worden sind: *Hilgenfeldt*, Die Volksgemeinschaft als Ausgangspunkt und Ziel der nationalsozialistischen Bewegung; *Althaus*, Soziale Eingliederung in Deutschland; *Zeitler*, Die gemeinschaftsfördernde Tätigkeit der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände; *Krebs*, Möglichkeiten und Formen der Gemeinschaftsbildung unter städtischen Verhältnissen; *Wähler*, Die dörfliche Gemeinschaft. Gegebenheiten und Möglichkeiten zu ihrer Neubelebung; *Mende*, Der deutsche Arbeiter in seiner Stellung zur Gemeinschaft: Im Betrieb, in der Gemeinde und im Volk; *Engel*, Die Einwirkung der Arbeitslosigkeit auf das Gemeinschaftsleben und die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in die Gemeinschaft; *Hierl*, Arbeitsdienst; *Gütt*, Volksgesundheitsdienst als Gemeinschaftsaufgabe zur Erhaltung und Förderung des Volkes; *Dreßler-Andresß*, Die Freizeitgestaltung in Deutschland; *Thomalla*, Die gemeinschaftsbildende Wirkung einer volksverbundenen Kunst; *Scholtz-Klink*, Mütterschulung in Deutschland; *Axmann*, Die Erziehung der deutschen Jugend zur Gemeinschaft durch die Staatsjugend; *Koepchen*, Die Erziehung der Jugend zur Volksgemeinschaft durch die freie und öffentliche Jugendhilfe; *Betcke*, Die Pflege der Familie als Grundlage der Volksgemeinschaft; *Finck*, Fürsorge für Mutter und Kind, insbesondere die Erholungspflege, in ihrer volkshygienischen und volkspädagogischen Bedeutung; *Hocheisen*, Das Deutsche Rote Kreuz in der Volksgemeinschaft, im Dienste der Völkischen Wohlfahrtspflege; *Frick*, Die Innere Mission als Aufgabe einer volksverbundenen Kirche; *Kreutz*, Caritasarbeit im neuen Deutschland.

Es ist hier nicht möglich, auf Einzelheiten referierend einzugehen. Unmittelbar kriminologische Fragen berühren die Aufsätze von *Althaus* (Strafentlassenenerfürsorge), von *Gütt* (Sterilisierungsgesetzgebung) und *Koepchen* (Fürsorge für gefährdete Jugendliche). Auch für kritische Würdigung fehlt der Raum. Nur ein von *Althaus* für die soziale Eingliederungsarbeit aufgestellter Grundsatz sei zum Nachdenken hervorgehoben: „Der Einzelne gilt uns soviel, als er wert ist für das Ganze; er kann nicht mehr von der Gemeinschaft erwarten, als er ihr zu geben bereit und fähig ist“ (S. 6). Wie kann von dieser Haltung aus etwa die Fürsorge für unverschuldet geistig und körperlich Verkrüppelte innerlich begründet werden?

Sieverts.

Krieger, Dr. Heinrich: „Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten.“
Neue deutsche Forschungen Bd. 73. Verlag Junker u. Dünnhaupt, Berlin 1936.
361 S. Brosch. RM. 10.—.

Der Verfasser versucht auf Grund eines Studienaufenthaltes in Amerika und gründlicher Vorarbeiten eine Reihe von Rechtserscheinungen in den Vereinigten Staaten unter dem Begriff des Rassenrechts einheitlich darzustellen. Unter Rassenrecht versteht er jenes „Recht, welches die Berücksichtigung der Rassenzugehörigkeit im Rechtssystem eines Staates zum Gegenstand hat“. Wie eingangs bemerkt wird, ist man sich der Existenz eines Rassenrechts in den Vereinigten Staaten noch kaum bewußt, es sei denn bei den betroffenen Minderheitsrassen, welche naturgemäß ein feineres Gefühl für eine auf Rassenunterscheidung abzielende Gesetzgebung haben. Nach außen hin werden große Rechtsgebiete, welche *K.* behandelt, nicht als Rassenrecht bezeichnet, weil der amerikanischen Gesetzgebung eine Rassenideologie vollkommen fremd ist.

Die rassenrechtliche Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten erhält ihren Charakter aus zwei Gestaltungs Kräften, die *K.* in den Schlußkapiteln seines

Werkes herausarbeitet, der Gleichheitsidee auf der einen Seite und den tatsächlichen Notwendigkeiten auf der anderen. Die Vereinigten Staaten sind aufgebaut auf der „selbstverständlichen Wahrheit, daß alle Menschen gleichgeschaffen sind“. Dieser Satz wurde ausgesprochen, als die Neger noch Sklaven waren, weite Teile der Union von Indianerstämmen bewohnt wurden und Einwanderung besonders aus dem fernen Osten uneingeschränkt zulässig war. Interessant sind die Zeugnisse von Männern wie *Jefferson*, die die daraus entspringende Gefahr sahen (S. 28); die wußten, daß die Neger einst frei sein würden, daß die weißen und schwarzen Rassen aber nicht als gleich innerhalb derselben Gesellschaftsorganisation leben könnten. Die Entwicklung ist den vorausgesehenen Weg gegangen, den *K.* in den Anfangskapiteln über „das Recht der Negerrasse bis zur Beendigung ihrer Emanzipation“, „das rassische Einbürgerungs- und Einwanderungsrecht“ und „das Indianerrecht“ behandelt. Heute sind Neger und Indianer, Chinesen und Malayen amerikanische Bürger geworden und haben dennoch eine andere Rechtsstellung als die Weißen. Die Schwierigkeit, diese Sonderstellung rechtlich zu begründen und mit der in der Verfassung und ihren Ergänzungen geforderten Gleichheit zu vereinen, macht den besonderen Charakter des amerikanischen Rassenrechts aus. *K.* wird dem in selbständiger und kritischer Weise gerecht und versucht eine Klassifizierung dieses Rassenrechts, welches bald offen, bald verdeckt ist und einmal die rassische Gleichheit fordert, einmal wieder verbietet. Der Umfang der behandelten Rechtsgebiete wird umschrieben durch die Kapitel über „das rassische Heiratsrecht“, „Rassen- und Vermögensrecht“, „das rassische Schulrecht“, „Rasse und Prozeßrecht“ und „das rassische Wahlrecht“. Am klarsten zeigt sich die Rassentrennung in den in der Mehrheit der Staaten bestehenden Heiratsverboten zwischen der weißen und den farbigen Rassen, sowie in der Trennung der Schulen. Im Vermögensrecht wird der Grundsatz der Gleichheit vielfach umgewandelt in den Grundsatz der Gleichartigkeit oder adäquaten Gleichheit. Am stärksten zeigt sich im Wahlrecht, wie mit indirekten Mitteln ein Ausschluß der Minderheitsrassen erreicht wird.

Das Strafrecht konnte eine Sonderdarstellung nicht beanspruchen. Strafrechtliche Vorschriften schließen sich jedem Rechtsgebiet an, sei es dem Verbot der Mischheirat oder der wirtschaftlichen Benachteiligung eines Farbigen, sei es der Garantie von politischen Rechten. Hervorzuheben sind nur solche Bestimmungen, die mit Rücksicht auf die Rasse erlassen sind. So sind die Indianer in mancher Hinsicht einem Sonder-Bundesstrafrecht, z. T. auch der Rechtsprechung der Stämme unterworfen. Ebenso ist eine eigene Chinesengerichtbarkeit zu erwähnen. Bedeutsam ist immer noch die Tatsache der Lynchjustiz und die Ablehnung des Antilynchinggesetzes. Im Zusammenhang mit dem Wahlrecht steht die Auswahl der Laienrichter. Die Verknüpfung mit dem Wahlrecht bewirkt, daß Neger nur in seltenen Fällen Platz auf Geschworenenbänken haben. Ein Verständnis des Rassenrechts ist nicht möglich ohne eine Kenntnis von dem Aufbau des bundesstaatlichen Rechtssystems. Die Gestaltung der Rassengesetzgebung ist erst durch die Trennung der Bundesgewalt von der Gewalt der Einzelstaaten ermöglicht. Dadurch, daß der Bundesregierung von vorneherein Schranken durch die Zuständigkeit der Staaten gesetzt sind, ist es deren Gesetzgebung möglich, den örtlichen Besonderheiten gerecht zu werden. Die Bundesregierung kann die Forderungen der Bundesverfassung nur insoweit durchführen, wie ihre Gesetzgebungs- und Gerichtsgewalt geht. Die Besonderheiten dieser doppelten Rechtssetzung und Gerichtsbarkeit — vgl. dazu *Sieveking*, Die doppelte Gerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten, Hamburg 1935 — bringt der Verfasser sowohl bei Behandlung einzelner Rechtsprobleme als auch in einem besonderen Kapitel über „Rasse und Prozeßrecht“ zur Darstellung. Das Buch kann als außerordentlich gelungen bezeichnet werden; sein Inhalt dürfte weite Kreise interessieren.

Schinnerer, Erich: Schutz von Staat und Volk im englischen Recht. Mit einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Verratsverbrechen. Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Vierte Folge. Dritter Band. Zweites Heft. Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig 1935. 99 S. RM. 4.50.

Heute, da der strafrechtliche Schutz von Volk und Staat gegenüber dem Rechtsschutz des Einzelnen in den Vordergrund getreten ist, ist es wertvoll, daß *Sch.* in seiner Habilitationsschrift das englische Recht in dieser Hinsicht einer Würdigung unterzogen hat. Neben der Verarbeitung des umfangreichen einschlägigen Materials hat die Arbeit den großen Vorzug, daß *Sch.* durch einen längeren Aufenthalt in Großbritannien ein guter Kenner der englischen Verhältnisse zu sein scheint. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, das Recht eines fremden Landes als Ausschnitt des kulturellen Lebens überhaupt darzustellen und gebührend zu würdigen.

Einleitend betont *Sch.*, daß Volk und Staat in England nicht identisch sind; Staat ist dort öffentliche Ordnung und tritt als solche dem Volke gegenüber. Folgerichtig hat der Verfasser auch eine Zweiteilung vorgenommen: Schutz des Staates und Schutz des Volkes. Dabei schließt *Sch.* Irland, Schottland und Wales bewußt aus dem Kreise seiner Betrachtungen aus.

I. Grundlage des strafrechtlichen Schutzes des Staates in England war das Treueverhältnis zwischen dem König und den einzelnen Untertanen. Ein lehensrechtliches Moment hat demnach den Anlaß für die Entwicklung dieses besonderen Strafrechtsschutzes gegeben. Wenn auch später an die Stelle der Person des Königs die politische Ordnung des Staates trat, so tut dies der lehensrechtlichen Grundlage dieses Schutzes doch keinen Abbruch. Freilich ist dieser besonderen Entwicklung — der Trennung der Staatsordnung von der Person des Königs — die Entwicklung des Strafrechts gefolgt. Und diesen Ablauf verfolgt der Verfasser nicht nur an Hand der Gesetze, er gewinnt wesentliche Merkmale dieser Entwicklung auch aus den Prozeßakten. Drei wesentliche Merkmale hat der Verfasser dabei besonders herausgearbeitet. Einmal: Die Entwicklung folgte der politischen Machtkonstellation. Und gleichsam als Begleitmotiv schwingt mit: Man hat nie Bedenken gehabt, die gewohnheitsrechtlichen oder sogar gesetzlichen Schranken im Einzelfalle zu durchbrechen, wenn es das Staatswohl erforderte. Und noch eines: Alle Kodifikationen geben vor — besonders bemerkenswert dafür die Magna Charta —, nichts Neues zu schaffen, sondern nur Altes festzustellen und Hergebrachtes zu ordnen. Auch hier zeigt sich der englische Konservatismus, der vor allem Neuen, wenn es als solches gekennzeichnet wird, zurückschreckt. „Die überlieferte Form wurde beibehalten und mit neuem Inhalte versehen, damit aber jenes Gefühl für die Würde der englischen Tradition großgezogen, das zu den Grundpfeilern der englischen Gesellschaft und des englischen Staates gehört.“

Als erstes Verratsverbrechen entwickelte sich „treason“, worunter jede Handlung verstanden wurde, die sich als Treuebruch gegenüber dem König darstellte. Daneben gab es „sedition“, eine subsidiäre Bestimmung zu „treason“ und „feloni“, ein Sammelname für alle gemeinen Verbrechen. Eine gesetzliche Trennung dieser Verratsverbrechen brachte erst das Statut Eduard III. aus dem Jahre 1352, dem der Verfasser einen eigenen Abschnitt widmet. Von besonderer Bedeutung ist für dieses Statut, daß zur strafrechtlichen Verfolgung die Gesinnung des Täters genügend und ausschlaggebend war.

Bedingt durch die innerpolitischen Wirren, den Einzug der Reformation in England und den Übergang der staatlichen Machtfunktionen auf das Parlament — nachdem schon vorher die natürliche Person des Königs gegenüber der politischen Person, dem König als Repräsentant des Staates, in den Hintergrund getreten war — haben auch die „treason“-Bestimmungen eine wesentlich veränderte Anwendung erfahren.

Auch die Verhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts bedingten wieder eine

andere Anwendung dieser Bestimmungen. Dies geschah jedoch nicht durch neue Gesetze, vielmehr durch konstruktive Auslegung der alten Bestimmungen. Nicht mehr das sollte maßgebend sein, was der Gesetzgeber mit dem Wortlaut des Gesetzes gemeint hatte, sondern was er meinen würde, wenn er zur Zeit der Anwendung des Gesetzes gelebt hätte. Durch diese konstruktive Auslegung der Gesetze war man in der Lage, den Forderungen des Parlaments — seinem Schutze auf staatsrechtlicher Grundlage — gerecht zu werden. Den Höhepunkt dieser ganzen Entwicklung bildete das Verfahren gegen den König selbst mit der Anklage, die Rechte des Parlaments mißachtet zu haben. Ausgehend von einem Schutze der Person des Königs, war die Entwicklung, überleitend auf einen solchen des Königs als Repräsentant des Staates, mit dem Schutze des Staates im wesentlichen abgeschlossen.

Wenn auch die Ideen der französischen Revolution auf England weniger druckartig und nachhaltend eingewirkt hatten als anderwärts — die französische Revolution war neu, sie war unverständlich und: religionsfeindlich und französisch —, so blieben aufklärerische Lehren doch auch auf England nicht ohne Einfluß. Jedenfalls darf es mit darauf zurückzuführen sein, daß nun die konstruktive Anwendung und Auslegung der „treason“-Bestimmungen beendet ist. Was nun folgte war die Erfassung von Tatbeständen durch Einzelnormen.

Die nun folgende Rechtsvergleichung mit dem deutschen Recht halte ich für unerquicklich, weil die Grundlagen für Schutz von Volk und Staat in beiden Ländern verschiedene sind, weil, worauf *Sch.* ja selbst hinweist, das Thema das eine Mal einen scharfen Gegensatz, das andere Mal aber das direkte Gegenteil davon bedeutet. Jedenfalls hat die sonst so gediegene Arbeit durch diese Rechtsvergleichung nicht gewonnen, so wenig die Ausführungen von *Sch.* über das von *Dahm* schon aufgeworfene Problem — daß die Mittel des Strafrechts gegenüber dem Volksverräter versagen müssen — an dieser Stelle erwartet werden durften.

II. Im zweiten Teile der Arbeit erörtert *Sch.* den Schutz des englischen Volkes, um aber gleich zu Anfang die Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Darstellung unumwunden zuzugeben. Berührt werden hier der Einwanderungsschutz — Ist die von *Sch.* besonders herausgestellte Behauptung, die Schutzgesetzgebung habe sich vor allem gegen die Juden gerichtet, nicht zu einseitig? —, Sterilisation und Geburtenkontrolle. Hier werden sozialpolitische Probleme angeschnitten, die vom Gesetzgeber als solche wohl längst erkannt, aber noch nicht gelöst sind.

Trotz einzelner Bedenken hat die Arbeit jedenfalls mehr gebracht als der Verfasser bescheiden wollte. Nicht nur die Frage, „welchen Schutz gewährt das englische Recht heute dem englischen Staat und warum ist es so geworden“, beantwortet die Arbeit. Darüber hinaus gibt sie ein klares und getreues Bild der Entwicklung und ein Spiegelbild des englischen Rechtsdenkens und der englischen Rechtsanwendung überhaupt.

Bad Kissingen.

Heinrich Gwinner.

Graf zu Dohna, Alexander, Prof. Dr. jur.: Der Aufbau der Verbrechenslehre. Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 36. Ludwig Röhrscheid Verlag, Bonn 1936. VI, 60 S.

Das neue Rechtsdenken rüttelt an dem überkommenen, ohnehin nicht sehr gefestigsten Bau der Systematik der Verbrechenslehre. Es gibt kaum ein Stück von ihr, das heute nicht problematisch geworden wäre. Neue Auffassungen haben sich durchgesetzt, ohne daß doch schon ein abgerundeter, in sich geschlossener Aufbau vollendet wäre; andre zukunftsfrüchtige Vorschläge haben ihre endgültige Form noch nicht gefunden; mancher zunächst vielleicht bestechende Gedanke hat sich als Irrweg erwiesen oder wird noch als fehlsam erkannt werden. In dieser chaotischen Lage nicht nur sich selbst Klarheit zu verschaffen, sondern vor allem dem werdenden Rechtswahrer einen zuverlässigen

sigen Führer zu geben, ist ein unabweisbares pädagogisches Bedürfnis. Ihm dient auch die vorliegende Schrift. Ihr Schwerpunkt liegt in der Darstellung der Elemente des Verbrechensbegriffs, während die Modalitäten der Verbrechensbegehung (Versuch, Teilnahme und Verbrechensmehrheit) kürzer abgehandelt werden. Ausführlicher behandelt sind dabei solche Lehren, in denen *D.* Neues zur Klärung beitragen will. Aber auch im Aufbau als solchem geht er Wege, die von den gemeinhin eingeschlagenen weit abweichen.

Verbrechen ist bewertete Handlung. *D.* unterscheidet hier scharf zwischen dieser Wertung selbst und ihrem Objekt, der tatbestandsmäßigen Handlung. Die Handlung aber ist aus 3, allerdings nicht unabdingbaren Elementen zusammengesetzt: Willensentschluß, Willensbetätigung und Erfolg; sie ist wesentlich Willensverwirklichung. In ihrer objektiven Tatbestandsmäßigkeit kann sie Tun oder Unterlassen sein; der subjektive Tatbestand kann in dem Vorhandensein oder Fehlen des Vorsatzes bestehen.

Die Rechtswidrigkeit besteht in der Wertung des objektiven, die Schuld in der Wertung des subjektiven Tatbestandes. Während nun bei der positiven Handlung die Rechtswidrigkeit gegeben ist, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, bedarf bei den Kommissivdelikten durch Unterlassung die Feststellung der Pflichtverletzung besonderer Begründung. Entsprechend liegt es bei der Schuld, die unter Ablehnung eines psychologischen Schuldbegriffs als pflichtwidrige Willensbetätigung bestimmt wird. Das vorsätzliche Verhalten ist grundsätzlich schuldhaft, wenn nicht ein Entschuldigungsgrund vorliegt. Das nichtvorsätzliche Verhalten wird zum fahrlässigen aber nur dann, wenn die Verletzung einer Sorgfaltspflicht nachgewiesen wird.

Der hier nur in den Grundzügen skizzierte Aufbau besticht zunächst einmal durch seine konstruktive Geschlossenheit. Jedem Stück des objektiven entspricht ein Stück des subjektiven Tatbestandes. Jede Modalität der Rechtswidrigkeit hat ihre Parallele in der Schuld. Sachlich bedeutsam ist aber insbesondere der Versuch, die Willensverwirklichung (mindestens neben der äußeren Erfolgsverursachung) zum Kern des Verbrechensbegriffes zu machen. Auch in der Lehre von der Rechtswidrigkeit wird die Bedeutung der Intention des Täters für die objektive Seite der Tat hervorgehoben (S. 19). Gerade vom Standpunkt eines Willensstrafrechts verdient deshalb *D.*s Lehre besondere Beachtung. Dem steht nicht entgegen, daß *D.* in manchen Folgerungen von den Vorschlägen der amtlichen Strafrechtskommission abweicht, so wenn er der Aufnahme des Unrechtsbewußtseins in den Vorsatzbegriff entgegentritt. Damit verleugnet er das Prinzip des Willensstrafrechtes nicht notwendig, denn es ist ja gerade die Frage, ob die Unterscheidung von Rechtsirrtum und Irrtum über Tatumstände, die bei seiner Konstruktion besonders deutlich hervortritt, mit dem Wesen des Willensstrafrechtes vereinbar ist oder nicht. Die immer wieder hervortretenden Bedenken sollten dem Gesetzgeber Anlaß geben zur unvoreingenommenen erneuten Prüfung der Frage, ob er in diesem Punkte auf dem rechten Wege ist, oder ob er nicht, einer vermeintlich notwendigen Folgerung seines Ausgangsgrundsatzes nachgebend, Ungleiches gleich behandeln will zum Schaden der Volkstümlichkeit des Rechtes und seiner leichten Anwendbarkeit durch die Praxis.

Begründete Bedenken aber, die man gegen den Aufbau des Verfassers vorbringen kann, scheinen mir auf anderen Gebieten zu liegen. Sie setzen ein beim Handlungsbegriff. Hier muß *V.* zugeben, daß es Delikte gibt (z. B. § 366 Nr. 10 StGB.), und zwar nicht nur als zu beseitigende Regelwidrigkeiten, denen alle Elemente seines Handlungsbegriffes fehlen. Damit wird dieser zur Grundlegung des Systems und insbesondere zur Erfassung der Fahrlässigkeitsdelikte ungeeignet. Zweifel habe ich, auch in *D.*s Fassung, gegen die Begründung der Schuld auf die Pflichtwidrigkeit der Willensbetätigung. Sie schiebt einmal den Kern der Schuld, die Zurechnungsfähigkeit, an die Peripherie und überwindet

andererseits doch nicht die „unverkennbare Schwierigkeit, Rechtswidrigkeits- und Schuldgesichtspunkte klar und scharf auseinanderzuhalten“ (S. 32).

Wie man aber auch zu den einzelnen Ergebnissen des Verfassers stehen mag, so ist doch zweifellos, daß seine Schrift in der folgerichtigen Durchführung ihrer Grundgedanken ein ausgezeichnetes Schulungsmittel und ein verlässlicher Führer im Irrgarten der Lehrmeinungen für den jungen Rechtswahrer ist. Zugleich aber trägt sie bei zur dringend notwendigen Klärung dieser Meinungen in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung über die neue Verbrechenslehre und verlangt daher ernste Beachtung aller derer, die an ihr zu arbeiten berufen sind.

Jena.

v. Weber.

Bockelmann, Paul: Hegels Notstandslehre. Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Vierte Folge. Dritter Band. Viertes Heft. Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig 1935. 69 S. RM. 3.—.

Der Verfasser beginnt mit einem kurzen Überblick über die Notstandslehre vor *Hegel*, um zu zeigen, wie wenig es die Vorhegelianer — mit Ausnahme des überragenden Geistes *Feuerbachs*, der in die Lehre ein subjektives Element hineinrug — verstanden hatten, die Lehre zu fördern und wie alle Grundfesten erschütternd die *Hegelsche* Lehre wirken und wie stark sie die Geister erregen und zur Kritik herausfordern mußte. Mit dieser Kritik ist dann auch nicht gespart worden. Aber die *Hegelsche* Lehre zu bezwingen, war die Kritik nicht imstande. Denn sie hatte den Boden des Wirklichen verlassen und hatte sich daher von Anfang an den Weg zum Erfolg verbaut. Was *Hegels* Lehre über alle Zeiten hinaus ihre Richtigkeit und Berechtigung gesichert hatte, war: das Problem nicht mit Mitteln der Rechtswissenschaft allein, sondern durch ein geschlossenes philosophisches System zu lösen. Dabei war *Hegels* Verdienst nicht, alle Notstandsprobleme gelöst zu haben, vielmehr die tiefe Grundlehre der Lösung gefunden und gezeigt zu haben. Daran haben sich die Nachhegelianer versucht, ohne aber im wesentlichen über einen Versuch hinauszukommen. Um eine Entwicklungsgeschichte kristallisiert sich der Versuch des Verfassers, die *Hegelsche* Notstandslehre aus der allgemeinen Wertlehre *Hegels* zu erklären und die Ableitung dieser Wertlehre aus den Grundgedanken der *Hegelschen* Philosophie zu zeigen. Ein positives Ergebnis freilich kann der Verfasser bei den wenigsten Punkten geben. Und vielleicht liegt gerade hierin — neben den anderen Qualitäten des Buches — der beste Teil der Arbeit. Denn die *Hegelsche* Lehre wollte nicht abschließend sein oder gar alle juristischen Probleme des Notstandes lösen, vielmehr aus dem unerschöpflichen Quell der Grundwahrheiten Möglichkeiten und Perspektiven zu weiterer Entfaltung geben.

Bad Kissingen.

Heinrich Gwinner.

Ritter, Gerh. Reinh.: Die geschlechtliche Frage in der deutschen Volkserziehung. Marcus u. Webers Verlag, Berlin und Köln, 1936. 391 S.

Das zitatenreiche Buch behandelt im 1. Hauptteil (Das Geschlecht in der Lebenswirklichkeit) die biologisch-anthropologische Prägung des Geschlechtswesens durch Rasse und Erbanlage. Die Rasse allein verbürgt Lebensart, Lebensrichtung und Lebenshaltung. Erbanlage bedeutet Schicksalsbestimmung. Das noch stark mit kranker Erbanlage durchsetzte deutsche Volk kann durch Rassenhygiene noch gerettet werden. Ausführlich bespricht Verf. die physiologisch-psychologischen Grenzen des Geschlechtscharakters von Mann und Weib. Nach Erörterungen über Geschlechtsliebe, Trieb und Liebe, Ehe und Verhältnis, Prostitution, charakterisiert er die Geschlechtsgemeinschaft als Bund der Seelen. Die ethisch-sittliche Geschlechtspersönlichkeit wird durch nordische Art und deutsche Haltung bestimmt, und ganz gewiß wird das deutsche Volk im „positiven

Christentum“ seine höchste religiöse Erfüllung finden; bis dahin „mag das Gericht Gottes an den christlichen Kirchen der Gegenwart weiter seinen Lauf nehmen“ (S. 185). — Der 2. Hauptteil (Die Erziehung als Lebensdeutung) fordert, daß im Geiste des völkischen Ethos die gesamte Erziehungsarbeit auf das Heranzüchten gesunder Körper zu richten ist, die Ausbildung geistiger Fähigkeiten kommt an zweiter Stelle und als letztes erst wissenschaftliche Schulung. Volkserziehung heißt in erster Linie Erziehung der Eltern selbst, sie muß rassen- und volkspolitisch fundiert sein. Die Elternerziehung der Jugend wird ergänzt durch die Selbstführung des Jugendbundes, da nach der Weisung des Führers Jugend von Jugend geführt werden soll. Die Aufklärung der Schule braucht nur in Ausnahmefällen einzugreifen. — Sehr breit wird die Onanie abgehandelt, es folgen Gedankengänge über Versuchung, Verführung, Freundschaft, Homosexualität. — Einer neuen deutschen Zeit wächst der heroische Mann und die mütterhafte Frau heran, in einer Generation, „die aus den tiefen Instinktquellen lebt, die das Wunder des Dritten Reiches, weil die Ewigkeit mit ihm ist, aufzubrechen begnadet war“ (S. 275).

Köln.

Gummersbach.

Doerr, Friedrich: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst ergänzenden Gesetzen. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin. Preis RM. 4.80.

Die bekannte Ausgabe hat ihre 16. Auflage erreicht. Der Kurzkommentar ist auf den Stand vom September 1936 gebracht worden. Auch die neue Auflage besitzt alle die Vorzüge, die bei den früheren Auflagen allseitig hervorgehoben sind. — Von den beliebten „Roten Textausgaben“ des RStGB. ist übrigens im Dezember 1936 die 4. Auflage, zu der StPO. die 2. Auflage im Beckschen Verlag erschienen.

Sieverts.

Feuerstein, Gerhart: „Organisierte Suchtmittelbekämpfung — warum und in welcher Form.“ Heft 7 der Schriftenreihe „Die Alkoholfrage im neuen Deutschland“. Neuland-Verlag, Berlin 1936. 16 S. RM. —.40.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung beim Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin, gibt in diesem Heft ihrer Aufklärungsschriften einen aufschlußreichen Rechenschaftsbericht über ihre ausgedehnte Tätigkeit zur Erfassung bestimmter Gruppen von Suchtkranken zum Zweck der Betreuung, Besserung und Heilung. Die Rauschgiftbekämpfung geschieht heute auf breiter rechtlicher Grundlage durch: das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (§ 1 Abs. 3), das Reichserbhofgesetz (§ 15), das Gewohnheitsverbrechergesetz (Art. 2, § 42c, auch § 330a StGB.), das Ausführungsgesetz (Art. 2 Ziffer 4, § 81a Abs. 2, 3 StPO.), die gesetzlichen Bestimmungen aller Art über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (besonders das Opiumgesetz und § 42, 1 StGB.), das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, das Erbgesundheitsgesetz, die Reichsärzteordnung (§§ 5 Ziffer 3, § 7), das Ehegesundheitsgesetz u. a. Durch anerkannte, ausgedehnte Organisationen wird der Erkenntnis zum Durchbruch verholfen, daß im Kampf gegen Rauschmittelsucht in Erfüllung nationaler und sozialer Verpflichtungen gegenüber dem Volksganzen erforderlich ist: die planvolle Verwendung öffentlicher Mittel, die kompromißlose Erfassung der unheilbaren und uneinsichtigen Suchtkranken, die Stützung der Heil- und Besserbaren und die Gewährung ausreichenden Schutzes an gefährdete Familienmitglieder.

Hamburg.

E. Hennings.